

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft an den Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen, sowie an den Hochschulen 1920 : (mit Nachträgen über die Regelung der Primarlehrerbesoldungen)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft an den Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen, sowie an den Hochschulen 1920.

(Mit Nachträgen über die Regelung der Primarlehrerbesoldungen.)

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit führt die im letztjährigen Archivband begonnene Darstellung der Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft weiter und ergänzt sie zugleich, indem sie die seit dem letzten Jahre in einzelnen Kantonen vorgenommenen Neuregelungen der Primarlehrerbesoldungen mitberücksichtigt. Aus methodischen Gründen werden diese jedoch nicht als Anhang behandelt, sondern in die Darstellung hinein verwoben. Es empfahl sich dieses Vorgehen namentlich im Hinblick darauf, daß die gesetzgeberische Arbeit der einzelnen Kantone auf dem Gebiet des Besoldungswesens in den letzten Jahren auf diese Weise deutlich in die Erscheinung treten konnte. Denn noch mehr als aus der letztjährigen Arbeit wird aus der diesjährigen klar werden, daß kaum ein Kanton unberührt blieb von den veränderten Zeitumständen und daß, wo schwankende Verhältnisse jetzt noch bestehen, diese nicht bei der eigentlichen Besoldungsregelung sich zeigen, sondern bei den Bestimmungen der verschiedenen Hilfskassen, die vielfach noch in Revision begriffen sind. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben die Kantone das Besoldungswesen einer gründlichen Revision unterzogen, so daß nur vereinzelt zu Teuerungszulagen gegriffen wird. (Zürich, Waadt, Wallis, Neuenburg.)

Auch diesmal haben wir auf möglichst wörtliche Wiedergabe der Bestimmungen einschlägiger Gesetze, Dekrete und Verordnungen und der Statuten der Lehrerkassen Gewicht gelegt.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. — Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 25. November 1918. — Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich vom 10. Februar 1919. — Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer vom 21. September 1920. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich vom 6. März 1913. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum des Kantons

Zürich in Winterthur vom 7. September 1911. — Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich vom 9. Juni 1920.

I. Besoldung.

a) Sekundarlehrerschaft.

Die Besoldungsverhältnisse der Sekundarlehrerschaft sind nach den gleichen Grundsätzen geregelt, wie diejenigen der Primarlehrerschaft. Die Besoldung setzt sich laut § 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinde. Das Grundgehalt der Sekundarlehrer beträgt nach § 6 desselben Gesetzes Fr. 4800. Dazu kommen die Dienstalterszulagen von Fr. 100 bis Fr. 1200, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100 (§ 7), die außerordentlichen Zulagen an die definitiv angestellten Lehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300, im siebten bis neunten Jahr Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500 (§ 8), und die Wohnungsentschädigung, respektive Wohnungseinräumung (§ 9).¹⁾

Teuerungszulagen. Solche sollen für das Jahr 1920 der Lehrerschaft der zürcherischen Volksschule entrichtet werden. Es liegt ein Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 23. Oktober 1920 vor, der einen Kredit von Fr. 410,000 vorsieht und durch den der Gesamtbezug auf folgende Höhe gebracht werden soll: Für den ledigen Sekundarlehrer Fr. 5800 (1. Dienst-jahr) bis Fr. 7000 (13. Dienstjahr ff., jährliche Erhöhung von Fr. 100); für den verheirateten Sekundarlehrer Fr. 6300 (1. Dienstjahr) bis Fr. 7800 (13. Dienstjahr ff., jährliche Erhöhung von Fr. 125).²⁾ Dazu sollen Kinderzulagen gewährt werden von je Fr. 200 pro Kind bis zu dessen erfülltem 18. Altersjahr, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 8800 der Besoldung und Kinderzulage eines Sekundarlehrers.³⁾

Vikariatsbesoldung. Diese beträgt auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 110 pro Woche. (Aus § 14 des Besoldungsgesetzes).

¹⁾ Die ausführlichen Bestimmungen siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 13 ff. Vergleiche ebendort die Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Staates an die Gemeinden (§ 6) und diejenigen über Nebenbeschäftigung (§ 10), staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied (§ 12 ff.), die, weil mit denjenigen identisch, die der Primarlehrerschaft gelten, hier nicht wieder aufgeführt werden. (Einleitende Arbeit 1919, Seite 4 f.)

Laut § 168 der neuen Gemeindeordnung erhalten die Sekundarlehrer und Lehrerinnen der Stadt Zürich zu der gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Alterszulagen) und zur obligatorischen Gemeindezulage freiwillige Zulagen im Betrage von Fr. 920 bis Fr. 2300.

²⁾ Primarlehrer, ledig Fr. 4800—6000, verheiratet Fr. 5300—6800. („Schweiz. Lehrerzeitung“ vom 23. Oktober 1920.)

³⁾ Auch die vor dem 29. September 1912 pensionierten Lehrkräfte sollen eine Teuerungszulage erhalten, die sie in ihrem Ruhegehalt den nach dem Gesetz vom 2. Februar 1919 Pensionierten gleichstellt.

b) Lehrerschaft der Mittel- und Berufsschulen.

Die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 25. November 1918 setzt fest: § 1. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer der kantonalen Mittelschulen: Kantonsschule Zürich mit den Abteilungen Gymnasium, Industrieschule und Handelsschule, Lehrerseminar Küsnacht und Technikum in Winterthur¹⁾ setzt sich zusammen aus dem **Grundgehalt** und den **Dienstalterszulagen**.

§ 2. Das **Grundgehalt** der vollbeschäftigte Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung beträgt: a) Für das Gymnasium, die Industrieschule und die Handelsschule Fr. 7500—8100; b) für das Lehrerseminar und das Technikum Fr. 7500—7900. — § 3. Vollbeschäftigte Lehrer, die ausschließlich oder vorwiegend für nicht wissenschaftliche Fächer angestellt worden sind, sowie vollbeschäftigte Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung beziehen ein **Grundgehalt**, das um Fr. 400 niedriger ist, als die in § 2 genannten Ansätze. — § 5. Die **Dienstalterszulagen** beginnen mit dem zweiten Dienstjahr. Sie betragen im Minimum Fr. 225. Mit jedem Dienstjahr tritt eine Steigerung um den gleichen Betrag ein, bis zur Erreichung des Höchstbetrages von Fr. 2700 im 13. Dienstjahr.²⁾ — Aus § 6. Für die Anrechnung von Dienstjahren ist in erster Linie der an einer öffentlichen Mittelschule des Kantons Zürich als vollbeschäftigte Hilfslehrer oder Vikar geleistete Dienst maßgebend. Lehrern, die an einer andern Mittelschule gleicher Stufe fest angestellt waren, werden ihre dortigen Dienstjahre voll angerechnet. Lehrern, die an einer untern Schulstufe oder nach Abschluß ihrer Studien als Assistenten an Hochschulen gewirkt haben, werden ihre dortigen Dienstjahre wenigstens zur Hälfte angerechnet.

¹⁾ Laut Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Winterthur über die Verstaatlichung der höhern Schulen in Winterthur vom 20. Januar 1919 (§ 9) werden die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Winterthur in gleicher Weise geregelt, wie bei den Lehrern am Technikum.

²⁾ Eine neue Vorlage des Regierungsrates über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen, deren Ansätze uns erst nach dem Satz des Voranstehenden bekannt wurden, beantragt dem Kantonsrat die Erhöhung der Jahresbesoldung für vollbeschäftigte Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung am Gymnasium, der Industrieschule und der Handelsschule in Zürich auf Fr. 8000—11,600 (bisher Fr. 7500—10,800), am Lehrerseminar in Küsnacht, der Kantonsschule und dem Technikum in Winterthur auf Fr. 8000—11,400 (bisher Fr. 7500—10,600).

Für die höhere Töchterschule in Zürich ist die Regelung folgende: a) Vollbeschäftigte Lehrer wissenschaftlicher Fächer: 20—25 Stunden Fr. 7900—11,200; vollbeschäftigte Lehrerinnen: 18—22 Stunden Fr. 7110—10,080; ständige, teilweise beschäftigte Lehrer wissenschaftlicher Fächer: Fr. 270—420 für die Jahresstunde. b) Vollbeschäftigte Lehrer mit vorwiegend nicht wissenschaftlichen Fächern: 25—28 Stunden Fr. 7500 bis Fr. 10,500; vollbeschäftigte Lehrerinnen: 23—25 Stunden Fr. 6900—9660; ständige, teilweise beschäftigte Lehrer und Lehrerinnen: Fr. 260—400 für die Jahresstunde. (Art. 172 a der revidierten Gemeindeordnung vom 25. Mai 1919.)

§ 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche Besoldungsaufbesserung (§§ 4 und 5) zu erhöhen oder sie im Falle unbefriedigender Leistungen oder Eignung oder bei tadelhaftem Verhalten zu unterbrechen. Solche Ausnahmen sind zu begründen. — § 8. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen eine Erhöhung der Besoldung eines Lehrers bis auf ein Viertel über das vorgesehene Maximum zu bewilligen. — § 9. Für die nicht vollbeschäftigte Lehrer werden Grundgehalt und Dienstalterszulagen im Verhältnis der Pflichtstundenzahl mit einem angemessenen Zuschlag angesetzt. Überstunden werden gemäß den Ansätzen des § 10 vergütet.

§ 10. Bei der Übertragung einzelner Unterrichtsstunden an Hilfslehrer erfolgt die Honorierung auf dem Fuße einer Jahresentschädigung von Fr. 240—300 bei wissenschaftlichen, von Fr. 200 bis Fr. 280 bei nicht wissenschaftlichen Fächern unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der Dienstdauer. Die angemessene Anwendung von § 13 bleibt dabei vorbehalten.

§ 11. Vikare erhalten für die erteilte Unterrichtsstunde eine Entschädigung von Fr. 5—6.

§ 12. Die Stundenverpflichtung beträgt im Jahresdurchschnitt 25 Wochenstunden. Doch darf die Semesterstundenzahl diese Pflichtstundenzahl nicht mehr als um drei Stunden übersteigen. Die Lehrer wissenschaftlicher Fächer haben nicht mehr Semesterstunden wirklich zu erteilen, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt. Für die Kantonsschule bleibt im Winterhalbjahr im Hinblick auf die reduzierte Klassenzahl die Ansetzung der Pflichtstundenzahl auf 20—25 vorbehalten. — § 13. Den Lehrern der Fächer, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfang verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden, gemäß einer vom Regierungsrat festzusetzenden Norm. — § 14. Älteren Lehrern ohne Nebenerwerb wird das Pflichtstundenmaß ohne Gehaltsänderung herabgesetzt, und zwar vom 51. bis und mit dem 55. Altersjahr um 2 Stunden, vom 56. bis und mit dem 60. Altersjahr um 4 Stunden, vom 61. Altersjahr an um 6 Stunden. Aus Gesundheitsrücksichten können, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Entlastungen bis auf vier Stunden auf die Dauer eines Jahres durch die Erziehungsdirektion, weitergehende oder länger dauernde durch den Regierungsrat bewilligt werden.

§ 18. Mit der definitiven Wahl eines Lehrers ist neben dem Eintritt in die staatliche Witwen- und Waisenstiftung die Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Schulanstalt verbunden. Der Staat gewährt jeder der Kassen für jedes Mitglied einen nach deren eigenen Leistungen und den Versicherungsprämien bemessenen jährlichen Beitrag.

§ 19. Für die Anordnung von Vikariaten, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses, die Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen finden die für die Primar- und Se-

kundarlehrer geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung auch auf die Lehrer der kantonalen Mittelschulen. Die Pensionsberechtigung beginnt jedoch mit dem 26. Dienstjahr.

§ 20. Die Rektoren der Kantonsschule und die Direktoren des Seminars und des Technikums sind zur Erteilung von 8—10 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet. Sie beziehen neben der Lehrerbesoldung eine Zulage von Fr. 1000—1500 bis zu einem gesamten Besoldungsbetrag, der dem Besoldungsmaximum der obersten Klasse nach der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte entspricht. In dieser Besoldung ist bei der Kantonsschule die Entschädigung für Besorgung der Funktionen des Haussvorstandes und des Rektorenpräsidiums inbegriffen.¹⁾

§ 21. Die Prorektoren und Vizedirektoren sind zu 16—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Ihre Besoldung beträgt Fr. 300—500 jährlich. Für die Abfassung des Stundenplanes bezieht der Prorektor oder der damit betraute Lehrer eine besondere Entschädigung von Fr. 200—300.¹⁾

§ 23. Die Professoren der kantonalen Mittelschulen sind nach dem zurückgelegten 65. Lebensjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

Aus § 4. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzten Ruhegehalte werden um 40—80% erhöht.

Landwirtschaftliche Schule. Die Hauptlehrer beziehen ein Gehalt von Fr. 6800—9400, der Direktor von Fr. 8700—12,000²⁾ (§ 4 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte, vom 13. April 1920).

c) Hochschullehrerschaft.

Maßgebend ist die Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren der Universität Zürich (vom 10. Februar 1919).

1. Gegenwärtig im Dienst der Universität stehende Professoren. § 4. Für die zurzeit im Dienst der Universität

¹⁾ Höhere Töchterschule: Rektoren: 10—12 Stunden Fr. 9200—12,800; Prorektoren: 16—22 Stunden, Zulage Fr. 600—900.

²⁾ Vergleichsweise seien auch die Gehaltsansätze der Lehrerschaft der Gewerbeschule der Stadt Zürich erwähnt: Vollbeschäftigte Fachlehrer für theoretischen Unterricht: 22—28 Stunden Fr. 7600—11,200, bei wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung, sonst Fr. 7800—10,500 oder 7320—9900 je nach Ausbildung; vollbeschäftigte Fachlehrerinnen: 20—25 Stunden Fr. 6400—8800; vollbeschäftigte Fachlehrerinnen für Frauenberufe und hauswirtschaftliche Fächer: 24—28 Stunden Fr. 4840—6700; Direktoren: 1. Direktor: Fr. 10,040—14,000, 2. Direktor: Fr. 9200—12,800 (Gemeindeordnung).

stehenden Professoren wird bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper ein aus festem Gehalt und Kollegiengeld gebildeter Mindestbezug festgesetzt: a) für ordentliche Professoren von Fr. 10,000—12,000; b) für außerordentliche Professoren von Fr. 8000—10,000. Hiebei sind die Bezüge der Dozenten als Institutsvorsteher und als Lehrer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in der Regel inbegriffen. Soweit die bisherigen Bezüge aus Gehalt und Kollegiengeld die Mindestansätze übersteigen, fällt das Kollegiengeld auch ferner den Professoren zu. Die Festsetzung der Besoldungen einzelner Professoren, die nicht als Inhaber eigentlicher Professuren anerkannt werden, oder für die überhaupt im Umfang ihrer Verpflichtungen besondere Anstellungsbedingungen bestehen, bleibt dem Regierungsrat vorbehalten. — § 5. Die Professoren beziehen, besondere Fälle vorbehalten, in der ersten sechsjährigen Amtsperiode das Mindestgehalt. Bei der ersten und zweiten Erneuerungswahl tritt in der Regel eine Erhöhung um den Betrag von je Fr. 1000 ein. — § 6. Die im Jahr 1918 gewährte Teuerungszulage verbleibt für die laufende Amts dauer als fester Besoldungsbestandteil der einzelnen Professoren. — § 7. Den Professoren, die im Jahre 1918 unter Hinzurechnung der bereits ausgerichteten Teuerungszulagen den ihrer Amts dauer entsprechenden Besoldungsbetrag nicht erreichen, wird das staatliche Gehalt auf diesen Besoldungsbetrag ergänzt. Der erhöhte Besoldungsansatz gilt, besondere Fälle vorbehalten, bis zum Schluß der Amts dauer der einzelnen Professoren. — § 8. Jeweilen bei Anlaß der Erneuerungswahl wird das künftige Gehalt eines Professors für die weitere Amts dauer nach vorstehenden Grundsätzen neu geordnet. Als Kollegiengeld kommt der Durchschnitt der Bezüge in der vergangenen Amts dauer in Anrechnung.

2. Neu in den Dienst der Universität tretende Professoren. § 9. Das staatliche Jahresgehalt der nach dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität tretenden Professoren beträgt in der Regel: a) für ordentliche Professoren Fr. 10,000—16,000; b) für außerordentliche Professoren Fr. 8000—10,000. Innerhalb des Mindest- und des Höchstansatzes tritt eine Steigerung nach Dienstjahren ein, beginnend mit dem vierten Dienstjahr. Die Zulagen steigen in vier dreijährigen Perioden, und zwar für einen ordentlichen Professor um je Fr. 500, für einen außerordentlichen Professor um je Fr. 250 bis zum Höchstbetrag der erstern von Fr. 2000, der letztern von Fr. 1000 mit dem 13. Dienstjahr. — § 10. Vom Betrag des auf ihre Vorlesungen und Kurse entfallenden Kollegiengeldes (nach Abzug des Staatsanteils und allfälliger Institutsgebühren) erhalten die Professoren 30 %. Der Rest wird dem Fonds für die Universität zugewiesen.

3. Gemeinsame Bestimmungen. § 11. Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen durch besondern Beschuß das Gehalt eines Professors erhöhen, ohne an die aufgestellten Grundsätze ge-

bunden zu sein. — Aus § 12. Die Professoren der Universität sind nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten. — § 13. Für die Anordnung von Stellvertretung, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) **Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Volksschullehrer.** (Für Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.) Die am 6. November 1920 durch den Regierungsrat genehmigten Statuten enthalten die nachfolgenden Neuerungen:

Der Kantonsrat erhöht den jährlichen Beitrag des Kantons an die bei der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer obligatorisch Versicherten von Fr. 34 auf Fr. 90.¹⁾ Zur Erzielung von Renten, die den heutigen Lebensverhältnissen besser entsprechen — die Lehrerswitwen sind gegenwärtig auf Renten von Fr. 600, 400 oder gar nur 200 angewiesen —, hat sich die aktive Lehrerschaft bereit erklärt, eine Erhöhung der persönlichen Beiträge von Fr. 80 auf Fr. 180 auf sich zu nehmen. (§ 10.) — Die neuen Statuten stellen Lehrerinnen und Lehrer einander gleich; sie beseitigen die besondern Rentenansprüche der Lehrerinnen zugunsten von Geschwistern, verwitweten Müttern, stellen dagegen die Witwer verheirateter Lehrerinnen in der Rentenberechnung den Lehrerswitwen gleich. Sie sehen folgende Leistungen vor: 1. Rente von Fr. 1200 an hinterlassenen Gatten oder Gattin; 2. kumulativ damit Waisenrenten an Kinder bis zum Alter von 18 Jahren, und zwar a) Fr. 600 an die jüngste, Fr. 400 an jede weitere Halbwaise, b) Fr. 800 an die jüngste, Fr. 600 an jede weitere Ganzwaise; 3. Jahresrente von Fr. 1200 an die Hinterlassenen (Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister), wenn sie für den persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren und sofern keine Rentenberechtigung nach Ziffer 1 und 2 besteht. (§ 17.) — Als Neuerung bringen die Statuten die Bestimmung, daß an austretende ledige Mitglieder, die der Stiftung mehr als fünf Jahre angehört haben, 50 Prozent der einbezahlten persönlichen Beiträge ohne Zins ausgerichtet werden und 25 Prozent an austretende verheiratete, verwitwete oder geschiedene Mitglieder, die länger als fünf Jahre bei der Stiftung waren. (§ 18.)

b) **Hilfskassen der Mittelschullehrer.** Nach § 18 der Besoldungsverordnung des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen sind die definitiv gewählten Lehrer sowohl zum Eintritt in die staat-

¹⁾ Beschuß des Kantonsrates vom 1. November 1920.

liche Witwen- und Waisenstiftung, als auch in die Witwen- und Waisenkasse ihrer Schulanstalt verhalten.¹⁾ Da die Statuten der Witwen- und Waisenkasse für die reformierten Geistlichen und Lehrer vom 9. November 1910 in Revision begriffen sind, beschränken wir uns auf die Wiedergabe einiger wichtiger Bestimmungen der noch in Kraft bestehenden Statuten der Spezialkassen.

Für die Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich, an die auch die Seminarlehrerschaft von Zürich angeschlossen ist (Statuten vom 6. März 1913), beträgt die gewöhnliche Prämie Fr. 84. Für Lehrer mit halber Stelle ist eine halbe Prämie von Fr. 42 zulässig. (Art. 11.) — Die Grundrente beträgt Fr. 500, Zusatzrente Fr. 300, Veränderungen der letztern durch die Mitgliederversammlungen vorbehalten. (Art. 16.) — Das Recht der Oberaufsicht über die Genossenschaft steht dem Regierungsrat zu. Doch sind deren Leistungen vollständig unabhängig von denen der staatlichen Institutionen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, und werden von seiten des Staates in keiner Weise in Anrechnung gebracht. (Art. 3.)

Ebenso sind noch in Geltung die Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 7. September 1911, die unter anderm folgende Bestimmungen enthalten:

Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft wird — besondere Fälle ausgenommen — durch den Regierungsrat im Anstellungsvertrag ausgesprochen. (Art. 3.) — Die jährliche Prämie beträgt Fr. 80. (Art. 9.) — Die gesamte Rente beträgt mindestens Fr. 500. (Art. 12.) — Auch diese Renten sind unabhängig von den staatlichen Renten und werden durch den Staat nicht in Anrechnung gebracht.

c) Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität. Statuten vom 9. Juli 1920. Art. 3. Die Genossenschaft besteht: a) Aus im Amt befindlichen Professoren, die als Gesamtbesoldung wenigstens das gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors beziehen; b) aus im Amt befindlichen Professoren, die als Gesamtbesoldung weniger als das volle, aber wenigstens das halbe gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors beziehen; c) aus im Amt befindlichen besoldeten Professoren, bei denen die unter lit. a und b genannten Voraussetzungen nicht zu treffen, die aber bereits Mitglieder der Genossenschaft sind; d) aus ehemaligen Professoren, die mit statutarischer Pensionsberechtigung (Art. 25) von ihrer Lehrstelle zurückgetreten sind. — Aus Art. 4. Jeder neu ernannte Professor der Universität Zürich, bei dem die in Art. 3, lit. a und b, genannten Voraussetzungen zutreffen, ist zum Beitritt in die Genossenschaft verpflichtet (Universitätsordnung § 68). Die Beitrittspflicht besteht außerdem für diejenigen Professoren, bei

¹⁾ Siehe Seite 6.

denen erst infolge einer Besoldungserhöhung die Voraussetzungen des Art. 3, lit. a oder b, zutreffen. Statt auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes wird in diesem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung abgestellt.

Art. 13. Für die Berechnung der Eintrittsgebühr und der Prämien der im Amte stehenden Mitglieder wird die Gesamtbesoldung, bestehend aus der festen staatlichen Besoldung als Professor und Direktor oder Leiter eines Universitätsinstitutes und seinem Kollegiengeldanteil, zugrunde gelegt. Für die Zeit der Mitgliedschaft bis zur ersten periodischen versicherungstechnischen Untersuchung wird der doppelte Kollegiengeldanteil des ersten Semesters eingesetzt, für die übrige Zeit wird nach Art. 15 verfahren. — Art. 14. Die Anrechnung der Besoldung erfolgt für die in Art. 3, lit. a und b, genannten Mitglieder auf Grund von Besoldungsklassen von Fr. 2000 zu 2000, wobei die Mittelzahl jeder Klasse als anrechenbare Besoldung gilt. Solange das gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors Fr. 8000 beträgt, gehören in die unterste Klasse alle Besoldungen von Fr. 4000 bis 5999, angerechnet zu Fr. 5000, in die oberste Klasse alle Besoldungen von Fr. 20,000 und darüber, angerechnet mit Fr. 21,000. Für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder beträgt die anrechenbare Besoldung Fr. 4000. Im Falle einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestbesoldung hat eine Neuordnung der Besoldungsklassen, sowie eine entsprechende Revision der Prämien und Kassenleistungen zu erfolgen, die auf Antrag des Vorstandes in einer Hauptversammlung vorzunehmen ist. — Art. 16. Die Eintrittsgebühr beträgt 5 % der anrechenbaren Gesamtbesoldung, die Jahresprämie 3 % der anrechenbaren Gesamtbesoldung, vermehrt um 3 % des Besoldungsüberschusses über Fr. 8000. — Art. 17. Die Mitglieder, die mit statutarischer Pensionsberechtigung von ihrer Lehrstelle zurücktreten (Art. 25), zahlen für die ganze Dauer ihrer weiteren Mitgliedschaft den dem Anteil der Witwen- und Waisenversicherung entsprechenden Teil ihrer bisherigen Prämie, jedoch nicht mehr als 3 % des gesamten Ruhegehaltes (des staatlichen Ruhegehaltes und der Pension aus der Genossenschaftskasse) im Zeitpunkte des Rücktrittes. — Art. 20. Für jedes der Kasse das ganze Jahr angehörende Mitglied wird der Kasse aus den Erträgnissen des „Hochschulfonds“ ein Jahresbeitrag von Fr. 100, aus den Einnahmen des „Fonds für die Hochschule“ Fr. 50 zugewiesen, für jedes während des Jahres eingetretene, ausgetretene oder gestorbene Mitglied je die Hälfte der vorgenannten Beträge.

A. Witwen- und Waisenrenten. Art. 22. Die Kasse entrichtet jährliche Witwenrenten. Diese betragen: 1. Für die in Art. 3, lit. a, genannten Mitglieder Fr. 2850, vermehrt um 5 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000; 2. für die in Art. 3, lit. b, genannten Mitglieder Fr. 1330 bei Fr. 5000 anrechenbarer Besoldung und Fr. 1500 bei Fr. 7000 anrechenbarer

Besoldung; 3. für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder Fr. 1140. Stirbt ein Mitglied, das zuletzt Pension bezogen hat, so wird die Höhe der Witwenrente festgesetzt auf Grund der während der Pensionszeit bezahlten Prämie gemäß den im Zeitpunkt des Todes geltenden Statuten. Die Rentenberechtigung der Witwe erlischt mit dem Todestag oder mit dem Tage der Wiederverehelichung. — Art. 23. Ist die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 4 % gekürzt. — Art. 24. Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 %, für jede Ganzwaise 40 % der unverkürzten Witwenrente, für alle Waisen zusammen jedoch höchstens die volle Witwenrente. Die Rentenberechtigung erlischt mit dem Tode, mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr und mit der Verehelichung.

B. Pensionen. Aus Art. 25. Die Kasse entrichtet an jedes Mitglied, das aus Gesundheitsrücksichten oder nach § 70 der Universitätsordnung von seiner Lehrstelle zurücktritt, eine jährliche Pension. — Art. 26. Die Pension ist abgestuft nach Dienstjahren. Vom Minimum bei 0 Dienstjahren steigt sie jedes Jahr um $1/25$ bis zum doppelten Betrage des Minimums bei 25 und mehr Dienstjahren. Für die in Art. 3, lit. a, genannten Mitglieder beträgt das Minimum Fr. 2300 plus 10 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000; das Maximum beträgt Fr. 4600 plus 20 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000. Für die in Art. 3, lit. b, genannten Mitglieder beträgt das Minimum bei Fr. 5000 anrechenbarer Besoldung Fr. 1100, das Maximum Fr. 2200, bei Fr. 7000 anrechenbarer Besoldung das Minimum Fr. 1250, das Maximum Fr. 2500. Für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder beträgt das Minimum Fr. 1000, das Maximum Fr. 2000.

Tabelle der Besoldungsklassen, Prämien und Kassenleistungen.

Statutar. Mitglieder- kategorie	Besoldungsklassen		Prämie für		Wit- wen- rente	Pension		
	Faktische Gesamt- besoldung	An- rechen- bare Besol- dung	im Amte steh. Mit- glieder	pensi- onie- rte Mit- glieder		Min. bei 0 Dienst- jahren	mehr für jed. Dienst- jahr	Max. bei 25 und mehr Dienst- jahren
Art. 3 a . .	8,000— 9,999	9,000	300	145	2,900	2,400	96	4,800
	10,000—11,999	11,000	420	190	3,000	2,600	104	5,200
	12,000—13,999	13,000	540	235	3,100	2,800	112	5,600
	14,000—15,999	15,000	660	280	3,200	3,000	120	6,000
	16,000—17,999	17,000	780	325	3,300	3,200	128	6,400
	18,000—19,999	19,000	900	370	3,400	3,400	136	6,800
	20,000 u. mehr	21,000	1,020	415	3,500	3,600	144	7,200
Art. 3 b . .	4,000— 5,999	5,000	150	75	1,330	1,100	44	2,200
	6,000— 7,999	7,000	210	105	1,500	1,250	50	2,500
Art. 3 c . .	0— 3,999	4,000	120	60	1,140	1,000	40	2,000

Kanton Bern.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920. — Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 29. März 1920. — Reglement betreffend die Besoldungen der Lehrer der Kantonschule Pruntrut vom 10. Juni 1919. — Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 19. März 1919. — Dekret über die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen vom 12. März 1919. — Regierungsbeschuß über die Besoldungsnormen an den Fachschulen vom 23. Juni 1919. — Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 20. März 1919. — Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse (3., 2. und 1. Abteilung; Entwurf). — Statuten der akademischen Witwen- und Waisenkasse der Universität Bern vom 23. Juli 1909.

I. Besoldung.

a) Primar- und Mittelschullehrerschaft.

Die Ansätze des neuen für die Primar- und Mittelschulen geltenden Besoldungsgesetzes vom 21. März 1920 sind nun endgültig festgesetzt wie folgt: Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als **Grundbesoldung**: Lehrer Fr. 3500, Lehrerinnen Fr. 2850, Arbeitslehrerinnen für jede Klasse Fr. 450. Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten als Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.¹⁾

Aus Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an zwölf jährliche **Alterszulagen** von Fr. 125 (staatlich).

Aus Art. 4. **An Naturalleistungen**²⁾ haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 16. Die Lehrkräfte an **Sekundarschulen** und der **Progymnasien** ohne eine Oberabteilung beziehen als **Grund-**

¹⁾ Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit: Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600—2500; an die Zulagen für Lehrer an erweiterten Oberschulen bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Art. 3.) Es besteht ein besonderes Dekret vom 29. März 1920 über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen.

²⁾ Besonderes Ausführungsdekret vom 29. März 1920.

besoldung¹⁾): Lehrer Fr. 5500, Lehrerinnen Fr. 4700, Arbeitslehrerinnen für jede Klasse Fr. 500.

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen, wie bei den Lehrkräften der Primarschule. (Art. 2.)

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.²⁾

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte der Gymnasien, sowie der Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Aus Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht. Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen: An Primarschulen Fr. 14, an Sekundarschulen und Progymnasien Fr. 16, an Oberabteilungen Fr. 18.

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und zu je einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.³⁾ Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes. Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel. Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrüchen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes

¹⁾ Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600 bis Fr. 3500, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150 bis Fr. 350.

²⁾ Der Berechnung der Besoldung einer Hilfslehrkraft wird eine Gesamtstundenzahl von 30 für Lehrer und 26 für Lehrerinnen zugrunde gelegt. Demgemäß beträgt die jährliche Grundbesoldung pro wöchentliche Unterrichtsstunde Fr. 185 für Lehrer und Fr. 180 für Lehrerinnen. An Hilfslehrer und -lehrerinnen werden pro wöchentliche Unterrichtsstunde zehn Alterszulagen zu Fr. 4 und zwei zu Fr. 5 ausgerichtet. (Beschluß des Regierungsrates.)

³⁾ Ein Statutenentwurf der Stellvertretungskasse für bernische Mittelschullehrer wurde in Urabstimmung angenommen. Die neuen Statuten treten rückwirkend auf 1. April 1920 in Kraft („Schweiz. Lehrerzeitung“ vom 18. September 1920, Nr. 38)

wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt auch für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von Fr. 1200 bis Fr. 1500. Der Regierungsrat setzt dasselbe in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles fest.

Aus Art. 36. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule bei ihrem Tode Familienangehörige hinterläßt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat bestimmen, daß die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

b) Lehrerschaft der Kantonsschule Pruntrut.

Hauptbestimmungen des Dekretes vom 10. Juni 1919: § 1. Die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Pruntrut werden festgesetzt wie folgt: a) Für Lehrer am Gymnasium, mit 20 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beträgt die Grundbesoldung Fr. 6000; b) für Lehrer am Progymnasium, mit 25 bis 31 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beträgt die Grundbesoldung Fr. 5600. Zu diesen Grundbesoldungen treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 600, die nach je drei Dienstjahren ausgerichtet werden.

§ 2. Der Rektor bezieht außer seiner Besoldung als Hauptlehrer noch eine Zulage von Fr. 1200, der Provisor eine solche von Fr. 400. — § 3. Die Hilfslehrer mit weniger als 20 beziehungsweise 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 240 am Gymnasium und von Fr. 220 am Progymnasium per Wochenstunde. Zu dieser Grundbesoldung treten vier Alterszulagen von je Fr. 24 für einen Gymnasiallehrer und von je Fr. 20 für einen Lehrer am Progymnasium für die wöchentliche Unterrichtsstunde, die nach je drei Dienstjahren ausgerichtet werden. — § 4. Die Grundbesoldung von Hauptlehrern, welche am Gymnasium und Progymnasium zugleich Unterricht erteilen, ist gleich derjenigen eines Lehrers am Progymnasium, zuzüglich des im Verhältnis zu der am Gymnasium zu erteilenden Stundenzahl festzusetzenden Teiles der Differenz zwischen der Grundbesoldung eines Gymnasiallehrers und derjenigen eines Lehrers am Progymnasium.

§ 5. Den Hauptlehrern werden Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe angerechnet. Anderweitige Lehrtätigkeit kann nach Ermessen des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

c) Lehrerschaft der staatlichen Seminarien.

Das Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 19. März 1919 setzt fest:

Aus § 1. a) Hauptlehrer, mit 22—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 6000, Hauptlehrerinnen, mit 20—26 wöchentlichen Stunden, eine solche von Fr. 5000. Zu der Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 600 für Hauptlehrer und Fr. 500 für Hauptlehrerinnen. Die Dienstalterszulagen werden nach je drei Jahren ausgerichtet, so daß mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von Fr. 8400 für Hauptlehrer und Fr. 7000 für Hauptlehrerinnen erreicht wird. Die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen, erhalten außerdem eine Wohnungszulage von Fr. 600 jährlich. b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 240, Hilfslehrerinnen eine solche von Fr. 200 für die wöchentliche Stunde. Zu der Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen, die nach je drei Dienstjahren ausgerichtet werden. Sie betragen für Hilfslehrer je Fr. 24, für Hilfslehrerinnen je Fr. 20 für die wöchentliche Stunde. — § 3. Die Vorsteher beziehen neben der Lehrerbesoldung eine Zulage von Fr. 1200. — § 4. Genießt ein Vorsteher oder Lehrer Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schatzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen. Für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten ist jedoch auch der Schatzungswert der Naturalien als Besoldung anzurechnen. — § 5. Den Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen werden Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe angerechnet. Anderweitige Lehrtätigkeit kann nach Ermessen des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden. — § 8. Die Besoldungen der Lehrer an Übungs- und Musterschulen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

d) Lehrerschaft der übrigen Berufsschulen.

1. Techniken. Maßgebend ist das Dekret über die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen vom 12. März 1919.

A. Allgemeine Bestimmungen. Aus § 2. Die Besoldung des festangestellten Lehrers besteht aus dem Grundgehalte und den Alterszulagen. — § 3. Jeder Lehrer, der mit dem Grundgehalte seiner Klasse beginnt, erhält nach je drei Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmäßigen Raten, die so zu bemessen ist, daß er das Maximum seiner Besoldung nach 12 Dienstjahren erreicht. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden einem Lehrer diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits an andern öffentlichen Schulen des Kantons absolviert hat. Über die Anrechnung von Dienstjahren an auswärtigen Schulen oder im Staatsdienst entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall. — § 6. Wird infolge Krankheit oder Abwesenheit eines Lehrers eine Stellvertretung nötig und ein anderer Lehrer der Anstalt mit ihr beauftragt, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt

der Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung oder starker Belastung des Stellvertreters.

Aus § 8. Die Ausrichtung von Ruhegehalten an die in den Ruhestand versetzten Lehrer geschieht nach den Grundsätzen, die für die Lehrer an den bernischen Mittelschulen aufgestellt sind. Eine spätere besondere Regelung der Ausrichtung von Ruhegehalten bleibt vorbehalten.

B. Besoldungen. § 9. Unter der Voraussetzung der Verpflichtung bis zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden an den technischen und Verkehrsabteilungen und bis zu 46 wöchentlichen Stunden an den gewerblichen Abteilungen werden Minimum und Maximum der Besoldungen wie folgt festgesetzt: I. Klasse für Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung als Ingenieur oder Architekt und ausreichender Erfahrung aus der Praxis Fr. 7000—9000; II. Klasse für Fachlehrer in mathematischer oder naturwissenschaftlicher Richtung mit abgeschlossener Hochschulbildung Fr. 6500—8500; III. Klasse für Lehrer sprachlicher, kaufmännischer oder zeichnerischer Fächer Fr. 6000—8000; IV. Klasse für Lehrer des Werkstätteunterrichtes Fr. 5500—7500.

Aus § 11. Der Direktor der Anstalt bezieht eine Jahresbesoldung, die grundsätzlich derjenigen eines Lehrers der I. Besoldungsklasse entspricht, nebst einem Zuschlag bis zu einem Betrage von Fr. 1200.

§ 13. Bei der Besetzung von Lehrstellen mit beschränkter Stundenzahl (Hilfslehrern) wird die Besoldung jeweilen von der Aufsichtskommission mit Genehmigung der Direktion des Innern festgesetzt. Die Entschädigung für sogenannte Überstunden wird auf Grundlage des Grundgehaltes bestimmt.

2. Landwirtschaftliche Schule Rütti, Molkereischule Rütti und Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 23. Juni 1919 werden für diese drei Lehranstalten die nachfolgenden Besoldungsnormen festgelegt:

a) Für Direktoren Fr. 5000—7000, nebst freier Station für sich und ihre Familie; b) für jede Anstaltshaushälterin, wenn Ehefrau des Direktors, Fr. 1000—1600; c) für Haushaltungslehrerinnen Fr. 2200—3800, nebst freier Station für ihre Person; d) die Landwirtschaftslehrer mit Hochschulbildung Fr. 6000—8000. — Landwirtschaftslehrer, die von der Anstalt für ihre Person Kost und Wohnung erhalten, beziehen eine Barbesoldung von Fr. 4500—6500.

Sämtliche Beamten und Angestellten sind verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Lehranstalt beziehungsweise des Staates zu stellen. Wer im Anstaltsbetrieb zeitweise entbehrlich wird, hat sich nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion in einer ähnlichen Anstalt oder in der kantonalen Verwaltung zu betätigen, ohne hiendurch Anspruch auf eine Besoldungszulage zu erlangen.

Die Bestimmungen betreffend die Hilfskasse (Abschnitt E des kantonalen Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919) finden auf die Beamten und Angestellten der Fachschulen Anwendung.

e) Hochschullehrerschaft.

Das Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 20. März 1919 setzt folgendes fest:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11. — Aus § 2. Das Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt Fr. 8500. Nach je drei Dienstjahren erhöht sich das Gehalt um eine Zulage von Fr. 500 bis zur Höchstbesoldung von Fr. 10,500, die nach 12 Dienstjahren erreicht wird.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als außerordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als außerordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstaltersklasse durch Beschuß des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigt werden. — § 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat das Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen. Er bestimmt ferner dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterszulagen von Fr. 500 zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als vier Alterszulagen auszurichten. — § 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterszulage und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 12,000 nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der außerordentlichen Professoren besteht aus Grundgehalt und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11. —

§ 7. Das Grundgehalt eines außerordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 3500. Es wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre. Der Regierungsrat ist berechtigt, außerordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschließlich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf Fr. 7500 zu erhöhen.

Aus § 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf Fr. 600—1000 festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vor-

geschlagenen, vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat und ausübt.

Aus § 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1000, der Rektoratssekretär eine solche von Fr. 2000. — § 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen: Von einem Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester bis zu Fr. 500 kein Abzug, bis zu Fr. 1000 5%, bis zu Fr. 1500 10%, bis zu Fr. 2000 15%, bis zu Fr. 2500 20%, bis zu Fr. 3000 25%, bis zu Fr. 3500 30%, bis zu Fr. 4000 35%, über Fr. 4000 40% Abzug. Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von diesen Einnahmen $3\frac{1}{2}\%$ an die Witwen- und Waisenkasse, 1% an die Stadtbibliothek, 1% an die Senatskasse und 1% Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Lehrerversicherungskasse. Die Bestimmungen des neuen Besoldungsgesetzes in bezug auf die Lehrerversicherungskasse sind folgende:

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden. — Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) sollen wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt.¹⁾ Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ein Dekret des Großen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen. — Art. 33. An die Versicherung der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Art. 29, 30 und 31) bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 5% der versicherten Besoldungen. Einem Dekret des Großen Rates bleibt es vorbehalten, diesen Betrag nötigenfalls neu zu bestimmen. — Art. 34. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

¹⁾ Da die neuen Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse sich noch im Entwurfsstadium befinden, verzichten wir auf deren Wiedergabe.

bewilligten Pensionen und Ruhegehalte (Zuschüsse aus der Bundes-Subvention inbegriffen) werden je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf 100 % erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen. — Art. 35. Mittelschullehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerver- sicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

b) Akademische Witwen- und Waisenkasse der Universität. Statuten vom 23. Juli 1909. Art. 3. Die Kasse besteht aus den Mitgliedern des akademischen Senats. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Art. 6. Jedes neu eintretende Mitglied leistet beim Eintritt ein Eintrittsgeld von 2 % seiner Barbesoldung, in zwei halbjährlichen Raten zahlbar. Von der Bezahlung dieses Eintrittsgeldes sind alle diejenigen Mitglieder befreit, welche vor dem Inkrafttreten dieser Statuten bereits Beiträge geleistet haben. — Aus Art. 7. Der fixe Jahresbeitrag wird vorläufig auf Fr. 100 festgesetzt. — Aus Art. 8. Jedes Mitglied leistet ferner noch vorläufig einen Beitrag von $3\frac{1}{2}\%$ seiner jährlichen Kollegiengeldereinnahme. — Aus Art. 12. Beim Tode eines Mitgliedes erhält die Witwe eine jährliche Pension von Fr. 1000, vierteljährlich pränumerando zahlbar. Die Pensionsberech- tigung erlischt mit dem Tode der Witwe oder mit ihrer Wieder- verehelichung. — Aus Art. 13. Sind beim Tode eines Mitgliedes Kinder desselben (Adoptivkinder inbegriffen) unter dem zurück- gelegten 20. Altersjahr vorhanden, so erhält jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr eine jährliche Pension von Fr. 400, alle Kinder zusammen erhalten aber nicht mehr als jährlich Fr. 1000. Wenn daher bloß ein bezugsberechtigtes Kind vorhanden ist, so beträgt die Waisenpension für dasselbe Fr. 400; sind zwei bezugs- berechtigte Waisen da, so beträgt die Waisenpension zusammen für beide Kinder Fr. 800, und sind drei oder mehr bezugsberech- tigte Waisen vorhanden, so beträgt die Waisenpension zusammen für alle Kinder Fr. 1000, und zwar für jedes gleich viel. Bei Doppelwaisen erhält jedes bezugsberechtigte Kind jährlich Fr. 500, alle Kinder zusammen erhalten aber nicht mehr als jährlich Fr. 2000. Die Waisenpensionen werden auch im Fall der Wiederverehelichung der Mutter ausgerichtet. — Art. 14. Stirbt ein Mitglied im Laufe der ersten drei Jahre seiner Mitgliedschaft, so haben die Bezugs- berechtigten nur Anspruch auf 60 % der in Art. 12 und 13 vor- gesehenen Leistungen.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlagen. Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Legislaturperiode 1919—23 vom 29. Juli 1919. — Erziehungsgesetz vom

13. Oktober 1910 und Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 27. Oktober 1913. — Dekret betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwartpersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volkschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages vom 29. Juli 1919. — Dekret betreffend die Festsetzung der Ruhegehalte der Lehrerschaft vom 26. November 1919. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft von 1914.

I. Besoldung.

Grundgehalt und reguläre Zulagen. a) Sekundarlehrerschaft. Laut Dekret vom 29. Juli 1919 beträgt die gegenwärtige Besoldung für einen Sekundarlehrer Fr. 4000—5200, für eine Sekundarlehrerin Fr. 3800—5000 (§ 1).¹⁾

b) Für die Lehrerschaft an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Kantons ist die Besoldung ebenfalls durch Dekret vom 29. Juli 1919²⁾ festgesetzt, und zwar wie folgt:

A. Mittelschulen. Mittelschullehrer Fr. 5000—6500. Rektoren, Zulage Fr. 200—500.

B. Kantonsschule. a) Gymnasium und Lyzeum. 1. Klassenlehrer für die untern Klassen Fr. 5500—7500. 2. Die übrigen Lehrer je Fr. 6000—8000. — b) Realschule. 1. Klassen- und Fachlehrer für die untern Klassen, Religionslehrer und Lehrer des technischen Zeichnens (an der Realschule und an der Kunstgewerbeschule) je Fr. 5500—7500. 2. Übrige Lehrer je Fr. 6000—8000. — c) Für beide Abteilungen. 1. Lehrer des Deutschen an den obern Klassen, Lehrer der Physik, Lehrer der Chemie, Lehrer der Naturgeschichte und Lehrer für Geographie und Naturgeschichte je Fr. 6000—8000. 2. Lehrer des Freihandzeichnens Fr. 5000—7500. 3. Lehrer der Blasinstrumente und der untern Violinkurse Fr. 5000 bis Fr. 7000. 4. Gesang- und Musiklehrer Fr. 5500—7500. 5. Turnlehrer Fr. 5000—7000.

C. Theologische Fakultät. 1. Jede der Lehrstellen Fr. 6000 bis Fr. 8000. 2. Zulage an den Rektor Fr. 500.

D. Kunstgewerbeschule. 1. Fachlehrer Fr. 5000—7500. 2. Hilfslehrer Fr. 2000—5000. 3. Direktor, Zulage Fr. 1000.

E. Lehrerseminar. 1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung, Fr. 6000—8000. 2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikt zu mitzuwirken, Fr. 5000—7000, nebst freier Wohnung für einen derselben.

¹⁾ Siehe auch II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 50. — Betreffend die Festsetzung der Besoldung, Verteilung derselben zwischen Staat und Gemeinden und Naturalleistungen (Entschädigung von Fr. 250 für Wohnung und Fr. 150 für Holz) siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 11.

²⁾ Siehe auch II. Teil, Seite 50 ff.

F. Landwirtschaftliche Winterschule. 1. Direktor und Hauptlehrer Fr. 8000. 2. Fachlehrer je Fr. 5000—6500. 3. Ständiger Hilfslehrer (für Deutsch, Rechnen, Geometrie etc.) Fr. 4000—5500. Für die nichtständigen Hilfslehrer wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt. Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Konvikte, werden vorbehalten.

II. Soweit die Inhaber der unter B und C genannten Lehrstellen zugleich Chorherren sind, wird ihr dahergesiges Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.

III. Die im Dekrete genannten Lehrer sind gegen Bezug der betreffenden Besoldung zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen werden besonders honoriert, und zwar mit Fr. 200—250 pro Jahresstunde.

Aus V. Für die beiden Rektoren der Kantonsschule ist für die nächsten vier Schuljahre die Besoldung festgesetzt wie folgt: Je Fr. 1200 bis Fr. 2000, eventuell für ein Berufsrektorat Fr. 9000.

VI. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf 15 % ihres Betrages zu erhöhen.

VII. Die Besoldungserhöhungen erfolgen im Rahmen des Minimums und Maximums gemäß Besoldungsregulativ, das der Regierungsrat mit rückwirkender Kraft auf 1. Juli 1919 zu erlassen und dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen hat.

Ruhegehalt. Das Dekret vom 26. November 1919 verfügt: 1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, von Neujahr 1920 an die Ruhegehalte ehemaliger Lehrer, die vor 1. Juli 1919 in den Ruhestand getreten sind, wie folgt auszurichten: a) Für Lehrpersonen, welche vor Inkrafttreten des Erziehungsgesetzes von 1910 zurücktraten, mit einer Erhöhung von 100 % des ursprünglichen Ansatzes, immerhin jedoch um Fr. 300 im Minimum; b) für Lehrpersonen mit Unterstützungen nach Maßgabe des Erziehungsgesetzes von 1910 durch Anrechnung der Barbesoldung nach Maßgabe des Besoldungsdekretes vom 29. Juli 1919; c) für die ehemaligen Lehrer kantonaler Anstalten mit Erhöhung des seinerzeit vom Großen Rate festgesetzten Ruhegehaltes bis 50 %.

Nähere Angaben über Ruhegehalt, Nachgenuss, Stellvertretung, Nebenbeschäftigung siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 11 f.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 12 ff.

b) Hilfskasse für das Lehrpersonal an der theologischen Fakultät, der Kantonsschule, den Mittelschulen und die Lehrer der speziellen Anstalten. Die Errichtung einer solchen ist durch § 129 des Erziehungsgesetzes vorgesehen. Sie soll obligatorisch sein für das Lehrpersonal der betreffenden Stufen. Im übrigen ist

diesen auch der Beitritt in die Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft freigestellt.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlage. Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920.

a) Primarlehrerschaft. (Nachtrag zu 1919.) Die Revision der Primarlehrerbesoldungen erfolgte in Uri durch Gesetz vom 2. Mai 1920 auf nachfolgender Grundlage:

Art. 1. Die jährliche Mindestbesoldung der Primarlehrerschaft beträgt: a) Für weltliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit Fr. 3000, bei 40wöchentlicher Schulzeit Fr. 3600; b) für weltliche Lehrerinnen: bei 30wöchentlicher Schulzeit Fr. 2400, bei 40wöchentlicher Schulzeit Fr. 2700; c) für geistliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit Fr. 1000, bei 40wöchentlicher Schulzeit Fr. 1200 über das berufsmäßige Gehalt hinaus; d) für Lehrkräfte aus Kongregationen, Ordensgesellschaften: für männliche Fr. 2000, für weibliche Fr. 1000. Veränderungen durch Abkommen, wofür die Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich ist, bleiben vorbehalten. — Art. 2. Die in Art. 1, a und b, genannten Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinde festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100—1000, beginnend vom 6. im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.¹⁾ — Art. 3. Die Zahlung für Organistendienst und obligatorische Fortbildungsschule darf nicht in die Lehrerbesoldung eingerechnet werden. Ebensowenig die allen Lehrkräften zukommende freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt. — Art. 4. Bei Absterben eines verheirateten aktiven Lehrers haben die Hinterlassenenen Anrecht auf ein Vierteljahresgehalt inklusive Wohnung, beziehungsweise Entschädigung für diese Zeit. — Art. 5. Wenn infolge Krankheit oder aus andern Gründen eine Lehrkraft für längere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, hat der Ortsschulrat für Vertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von Kanton, Gemeinde und Lehrkraft zu je einem Drittel getragen. — Art. 6. Die Gemeinde hat ihr Lehrpersonal gegen Haftpflicht zu versichern. Die Lehrerschaft ist gehalten, einer Krankenversicherung beizutreten.

b) Für die Besoldungsverhältnisse der übrigen Schulstufen bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.

Kanton Schwyz.

Gesetzliche Grundlagen. Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen vom 16. April 1920 (Angenommen durch

¹⁾ Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %: a) An die Mindestbesoldungen nach Art. 1; b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2 (Art. 7).

Volksabstimmung vom 21. November 1920). — Beschuß betreffend Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst vom 7. Februar 1918. — Statuten der Lehrerkasse vom 2. Januar 1905.

I. Besoldung.

a) Sekundarlehrerschaft.

Das neue Besoldungsgesetz enthält für die Sekundarlehrerbesoldungen die nachfolgenden Bestimmungen: Die Minimalbesoldung eines Sekundarlehrers, durch die Gemeinde zu entrichten, wird festgesetzt auf Fr. 3800, diejenige einer Ordensschwester an Sekundarschulen auf Fr. 1300. Die Alterszulagen betragen für Primar- und Sekundarlehrer Fr. 1000¹⁾ und sind auszurichten nach Ablauf des 5. Dienstjahres mit Fr. 100 und von da an alle Jahre weitere Fr. 100, bis das Maximum erreicht ist (§ 3).²⁾ Dazu kommt freie Dienstwohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 respektive Fr. 400.³⁾

Die bei Stellvertretung, Besoldungsnachgenuß etc. befolgten Grundsätze entsprechen den Bestimmungen betreffend die Primarlehrer.⁴⁾ Die Entschädigung für die Stellvertretung soll für Sekundarlehrer mindestens Fr. 8 betragen (Beschuß vom 7. Februar 1918).

b) Seminarlehrer.

Die Fachlehrer des Lehrerseminars beziehen ein Gehalt von Fr. 2100—2300 nebst Fr. 1800 als Ersatz für die freie Station. Das Gehalt des Direktors beträgt Fr. 3500.⁵⁾

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

Lehrerkasse. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 16 ff. Zum Eintritt ist neben der Primarlehrerschaft auch die Sekundarlehrerschaft verpflichtet. Den Seminarlehrern ist der Eintritt freigestellt.

Kanton Obwalden.

Gesetzliche Grundlagen. Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 1920.

a) Primarlehrerschaft (Nachtrag zu 1919). Der abgeänderte Artikel 38 des Schulgesetzes setzt folgendes fest: „Die Mindestbesoldung eines Primarschullehrers beträgt Fr. 2600.—. Verheiratete Lehrer erhalten überdies eine Familienzulage von jährlich

¹⁾ Abweichung gegenüber dem in der einleitenden Arbeit 1919 angeführten Entwurfe, wo das Maximum der Alterszulagen mit Fr. 600 vorgesehen ist.

²⁾ Die Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton.

³⁾ Das Einzelne, siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 16 (§ 4).

⁴⁾ Ebenda, Seite 16.

⁵⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 5. September 1920.

Fr. 200.—, sowie für jedes erwerbsunfähige Kind eine Zulage von Fr. 100.—. Überhin ist dem Lehrer von der Gemeinde anständige Wohnung und entsprechende Beholzung zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Entschädigung zu verabfolgen. Eine weltliche Lehrerin bezieht ein Mindestjahresgehalt von Fr. 2000.—. Die Besoldung der im Schuldienst tätigen Ordensschwestern wird mit dem betreffenden Institut auf dem Vertragsweg geregelt. — Das Lehrpersonal hat sich ausschließlich dem Lehrberuf zu widmen und darf, ausgenommen in der Ferienzeit, Nebenberufe und bezahlte regelmäßige Nebenbeschäftigung, mit Ausnahme der Tätigung im Erziehungs- und Bildungswesen, nur auf Begutachtung des betreffenden Ortsschulrates mit Bewilligung des Erziehungsrates ausüben.“

b) Für die Lehrerschaft der übrigen Schulstufen bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

Kanton Nidwalden.

Die Besoldungsansätze für die Sekundar- und Mittelschullehrerschaft sind nicht gesetzlich geregelt, da für diese Schulstufe nur Privatschulen bestehen.

Kanton Glarus.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919. — Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1918 betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 29. Mai 1918. — Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 23. Juni 1919.

I. Besoldung.

a) Sekundarlehrer.

Laut § 2 des Besoldungsgesetzes von 1919 beträgt das jährliche Grundgehalt eines Sekundarlehrers mindestens Fr. 4500.—, die Wohnungsentschädigung inbegriffen. Die staatlichen Alterszulagen variieren von Fr. 200.— bis Fr. 1200 in gleicher Verteilung, wie bei der Primarlehrerschaft.¹⁾

b) Landwirtschaftslehrer.

Der Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule bezieht für sämtliche ihm übertragene Funktionen eine Jahresbesoldung von

¹⁾ Das Nähere hierüber, wie über Ruhegehalt, Stellvertretung, Nachgenuß und Nebenbeschäftigung, siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 21 ff., und II. Teil dieses Bandes, Seite 56 ff. — Der Staatsbeitrag an das Rücktrittsgehalt eines Sekundarlehrers beträgt höchstens Fr. 1200.—. Der höhern Staatsschule Glarus gewährt der Staat zur Erfüllung ihrer besondern Aufgabe einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 1000 auf jeden vollbeschäftigte Lehrer (§ 52 der Revision des Gesetzes über das Schulwesen vom 11. Mai 1919).

Fr. 5000—6000. Bei amtlichen Missionen außerhalb Glarus hat der Landwirtschaftslehrer Anspruch auf das gesetzliche Taggeld und die Reiseentschädigung. Die Hilfslehrer beziehen eine Entschädigung von Fr. 100 für die Semesterstunde. Der Landwirtschaftslehrer steht in der schulfreien Zeit zur direkten Verfügung der Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates, und hat deren Weisungen Folge zu leisten (§§ 6 und 8 der Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1918).

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

Über die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 23 ff. Der Beitritt ist obligatorisch für die definitiv angestellte Lehrerschaft jeder Schulstufe.

Kanton Zug.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 7. November 1898. — Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (Antrag des Regierungsrates vom 3. April 1920). — Entwurf eines Gesetzes über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten (Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 1920). — Verordnung über die Lehrerpensions- und Krankenkasse vom 3. März 1913.

a) Sekundarlehrerschaft.

Die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Primar- und Sekundarlehrerschaft, für die schon 1919 ein vierter Entwurf des Regierungsrates vorlag, ist noch nicht erfolgt. Die neueste Vorlage (Antrag des Regierungsrates vom 3. April 1920), die für die Primarlehrerschaft mit wenigen Abänderungen die Bestimmungen festhält, die schon in der einleitenden Arbeit 1919, Seite 25 ff., wiedergegeben sind, gibt für die Sekundarlehrerschaft folgende Besoldungsansätze: Das Minimum der Jahresbesoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 4400 nebst Wohnungentschädigung, dasjenige einer weltlichen Sekundarlehrerin Fr. 3600 (Wohnungsmiete inbegriffen [§ 1]). Die gegenwärtigen Besoldungen für Sekundarlehrer und -lehrerinnen schwanken laut Mitteilung der Erziehungsdirektion von Fr. 2000 bis Fr. 5000.

Dienstzulagen. Vorgesehen sind Fr. 1000. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 26. Die weltlichen Lehrerinnen erhalten $\frac{3}{4}$ dieser Dienstzulagen.

Altersfürsorge. Die Spareinlagen des Kantons von jährlich Fr. 150 gehen vom ersten Dienstjahr bis zum 65. Altersjahr. Im übrigen siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 26.

b) Kantonsschullehrerschaft und Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Winterschule.

Der Gesetzentwurf vom 5. Mai 1920 sieht vor: Die Hauptlehrer an der Kantonsschule beziehen ein Gehalt von Fr. 6000—8200. Der

Rektor erhält als Jahresgehalt Fr. 500. Die Besoldung der ständigen Hilfslehrer wird im Verhältnis der Stundenzahl vom Regierungsrat festgesetzt (§ 31).

Der Direktor und zugleich Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erhält ein Jahresgehalt von Fr. 5500—7700. Die Besoldung der Hilfslehrer wird im Verhältnis der Stundenzahl vom Regierungsrat festgesetzt (§ 32).

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

Lehrerpensions- und Krankenkasse. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 27. Der Beitritt ist obligatorisch für die weltlichen Lehrkräfte sämtlicher Schulstufen.

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Gehälter vom 23. Dezember 1919. — Gesetz über die Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen vom 24. November 1917. — Reglement der Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen vom 4. März 1918. — Gesetz betreffend die Pensionskasse der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes vom 26. Dezember 1919.

I. Besoldung.

Das Gesetz über die Gehälter vom 23. Dezember 1919 setzt über die Besoldungen der Lehrerschaft im wesentlichen folgendes fest:

1. Primarschulen. (Nachtrag zu 1919.) Art. 34. In ländlichen Schulen ist die Besoldung der Lehrerschaft festgesetzt wie folgt: Für die Lehrer: der Schulen mit 30 und weniger Schülern Fr. 2900, der Schulen mit 31—50 Schülern Fr. 3000, der Schulen über 50 Schülern Fr. 3100; für die Lehrerinnen: der Schulen mit 30 und weniger Schülern Fr. 2300, der Schulen mit 31—50 Schülern Fr. 2400, der Schulen über 50 Schülern Fr. 2500. Wenn mehrere Lehrerinnen in gemeinsamem Haushalte leben, wird die gesetzliche Besoldung reduziert auf: Fr. 2800 für zwei Lehrerinnen, Fr. 3500 für drei Lehrerinnen, Fr. 4200 für vier Lehrerinnen, Fr. 4900 für fünf Lehrerinnen. Überdies beziehen die Lehrer und Lehrerinnen der ländlichen Schulen die im Gesetz über den Primarunterricht vorgesehenen Zubehörden. — Art. 35. In städtischen Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern beträgt die gesetzliche Besoldung für Lehrer Fr. 4500 und Fr. 3500 für die Lehrerinnen. — Art. 36. In städtischen Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern beträgt die Besoldung Fr. 3800 für die Lehrer und Fr. 3000 für die Lehrerinnen.¹⁾

¹⁾ Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besonderen Staatsratsbeschuß in fünf Klassen

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250 und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200 gewährt,¹⁾ unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250 für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000, und um Fr. 200 für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800 erhöht. — Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200—3500, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug der Alterszulagen berechtigt. — Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500—2500, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag. — Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

2. Sekundarschulen. Die Sekundarlehrerbesoldung für 24 Stunden Unterricht hat Fr. 4800—6000 zu erreichen; die Lehrerinnen an Mädchensekundarschulen erhalten Fr. 3600—4400 bei 24 Wochenstunden (Art. 46 und 47).²⁾ An der gewerblichen Abteilung der Mädchensekundarschule der Stadt Freiburg sind die durch den Staat entrichteten Besoldungen die nachfolgenden: Fr. 4000—4800 für die Hauptlehrerin des Kochkurses; Fr. 3600—4400 für die Hauptlehrerinnen der übrigen Kurse; Fr. 3000—3800 für die Lehrerinnen und die Verwalterin; Fr. 2500—3300 für die Unterlehrerinnen. Die durch den Staatsrat ernannten Titularinnen beginnen mit dem Minimalgehalt; das Maximum wird erreicht nach 16 Dienstjahren durch eine regelmäßige obligatorische Zulage von Fr. 200 je alle 4 Jahre (Art. 48).

3. Lehrerseminar. Art. 50. Die Professoren am Lehrerseminar sind gehalten, bis 24 Stunden wöchentlichen Unterricht zu erteilen. Sie erhalten ein jährliches Gehalt von Fr. 4800—6000.

eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der 2. Klasse 10 %; den Gemeinden der 3. Klasse 20 %; den Gemeinden der 4. Klasse 40 %; den Gemeinden der 5. Klasse 50 %.

¹⁾ Vom Staat entrichtet.

²⁾ Diese Besoldungen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Art. 44. Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180 festgesetzt, unter dem Vorbehalt jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000 für eine Schule nicht übersteigen darf. — Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000 wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt. — Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90 für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000 überschreiten. — Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

— Art. 51. Der Staatsrat bestimmt das Gehalt des Direktors, des Anstaltsgeistlichen, des Verwalters und der externen Lehrer. — Art. 52. Die ordentlichen Professoren können ihre Pension in der Anstalt haben, welche ihnen unentgeltlich ein Zimmer zur Verfügung stellt oder eine Wohnung für ihre Familie. Der Pensionspreis im Internat wird von der Direktion des öffentlichen Unterrichtes festgesetzt.

4. Kollegium St. Michael, Technikum und landwirtschaftliches Institut. Art. 53. Die ordentlichen Professoren des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes sind gehalten, wöchentlich in der technischen, wissenschaftlichen und Literarabteilung 24 Stunden und in den praktischen Kursen 44 Stunden Unterricht zu erteilen. Ihr Gehalt ist festgesetzt wie folgt: Erste Kategorie: Professoren mit dem Diplom als Doktor, Ingenieur, Lizentiat mit gleichwertigen Zeugnissen, oder die über anerkannte praktische Erfahrung verfügen und in den höheren Klassen Unterricht erteilen: Fr. 6600—7800. Zweite Kategorie: Professoren der Hauptfächer in den unteren Klassen: Fr. 5800—7000. Dritte Kategorie: Professor der untergeordneten Fächer, Lehrer der technischen praktischen Kurse: Fr. 5200—6400. — Art. 54. Auf Vorschlag der Studienkommission, der Kommission des Technikums oder der Kommissionen des landwirtschaftlichen Institutes reiht der Staatsrat die ordentlichen Professorenstellen in eine der vorhergehenden drei Klassen ein.

Art. 55. Das Gehalt der Direktoren jeder Anstalt, des Präfekten, der Aufseher und der Sekretäre wird je nach den Umständen durch den Staatsrat festgesetzt. — Art. 57. Die Direktion des öffentlichen Unterrichtes oder die Direktion des Innern setzt das Gehalt derjenigen Lehrer fest, die nur eine beschränkte Anzahl Kurse zu erteilen haben, sowie dasjenige der Werkstätteleiter. Diese Besoldung richtet sich nach dem Anfangsgehalt und der Stundenzahl der entsprechenden Klasse. Die Hilfsprofessoren haben keinen Anspruch auf Alterszulage.

5. Universität. Art. 58. Das Gehalt der Universitätsprofessoren umfaßt die Besoldung und die Kursgelder. Die Verteilung der Kursgelder erfolgt nach Reglement. — Art. 59. Das Gehalt der Professoren, die sich ausschließlich der Universität widmen, beträgt Fr. 7200—9000. — Art. 60. Ausnahmsweise kann der Staatsrat das Höchstgehalt bis zum Belaufe eines Viertels erhöhen. — Art. 61. Der Staatsrat setzt die Besoldung der Hilfskräfte, wie: Lektoren, Assistenten, Kanzleipersonal und Subalternangestellte, fest.

6. Schlußbestimmungen. Aus Art. 62. In der Regel werden die Professoren der Bezirkssekundarschulen, des Lehrerseminars von Altenryf, des Technikums, des Kollegiums St. Michael und der Universität mit dem Minimalgehalt angestellt. Das Maximalgehalt wird nach 16 Dienstjahren erreicht mit einer regelmäßigen

und obligatorischen Erhöhung alle vier Jahre, die je einem Viertel der vorgesehenen Gesamterhöhung entspricht.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 28ff.

b) Pensionskasse der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes. Das Gesetz vom 26. Dezember 1919 ist vollinhaltlich abgedruckt im II. Teil dieses Bandes, Seite 63ff., weshalb wir an dieser Stelle auf die Wiedergabe verzichten.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909. — Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918. — Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919. — Kantonsratsbeschuß betreffend die Gehaltszulagen des Staatspersonals vom 28. Mai 1919. — Kantonsratsbeschuß betreffend die Altersgehaltszulagen für die Lehrkräfte der Primar- und Bezirksschulen, sowie der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule vom 28. Mai 1919. — Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 4. Juni 1919. — Einrichtung einer Pensionskasse der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule mit Einschluß des kantonalen Schulinspektors vom 21. Januar 1920. — Statuten der Pensionskasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule und für den Kantonalschulinspektor des Kantons Solothurn vom 17. März 1920.

I. Besoldung.

a) Bezirksschullehrerschaft.

Grundgehalt und Naturalleistungen. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Text des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.¹⁾

Für sich erhält der Lehrer von der Bürgergemeinde des Schulortes eine gewöhnliche Bürgergabe in Brennholz; diejenigen Lehrer, welche Bürger der betreffenden Gemeinde sind, haben nur eine ein-

¹⁾ Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.

fache Holzgabe zu beziehen. Das Brennholz ist in beiden Fällen kostenfrei zum Hause zu liefern.

Gehaltszulagen. Fr. 1000 in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft. (Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 31.)

Stellvertretung. Die Verordnung vom 4. Juni 1919 bestimmt: § 8. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Bezirkslehrer oder Bezirkslehrerinnen oder im Militärdienst stehender Bezirkslehrer deren Stunden als eigentliche Stellvertreter (ohne Verschmelzung der Klassen und in vollem Umfange) erteilen, beziehen ein Honorar von Fr. 17 für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonn- und gesetzlichen Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 119. Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, diese Honoraransätze unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen. — § 10. Das Honorar für Bezirksschulstellvertretungen wird getragen: a) In Fällen von Krankheit oder nicht durch Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder aktivem Militärdienst zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und zu $\frac{3}{8}$ vom betreffenden Bezirksschulfonds; b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.): zu $\frac{1}{8}$ vom Staate und — auf Grund des dem Staate zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 8, Absatz 1, bestimmte Honorarminimum handelt, dagegen zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und $\frac{3}{8}$ vom Bezirksschulfonds hinsichtlich allfälliger von den Bezirksschulpflegen nach § 8, Absatz 2, bewilligter Mehrbeträge. Soweit durch die Ansätze gemäß § 8 dieser Verordnung das vom Bund festgesetzte Stellvertretungshonorar überschritten wird, ist die Differenz in dem durch obsthende lit. a bestimmten Verhältnis vom Staat und vom betreffenden Bezirksschulfonds zu tragen.

b) Lehrerschaft der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule.

Laut Kantonsratsbeschuß betreffend Gehaltszulagen des Staatspersonals vom 28. Mai 1919 beträgt das feste Gehalt: a) Für Professoren der Kantonsschule und Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschule Fr. 7300; b) für Lehrer der Kantonsschule Fr. 6400.

Die Professoren und Lehrer der Kantonsschule, sowie die Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erhalten in Anlehnung an die in Abschnitt C, Ziffer I und II, des Gesetzes vom 17. Februar 1918 festgelegte Stufenfolge vom Staate folgende Altersgehalszulagen: Nach Ausübung des Lehramtes während mehr als 4 Jahren Fr. 200, mehr als 6 Jahren Fr. 400, mehr als 8 Jahren Fr. 600, mehr als 10 Jahren Fr. 800, mehr als 12 Jahren Fr. 1000. (§ 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Alterszulagen vom 28. Mai 1919.)

Das Honorar der Hilfslehrer und das Entgelt für die von den Professoren und Lehrern über das Pflichtmaß hinaus erteilten Jahresstunden bestimmt der Regierungsrat. (Revidierte §§ 26 bis 64 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen.)

Ferner bestimmt das Kantonsschulgesetz: Wenn infolge vorübergehender Erkrankung oder wegen Militärdienst eines Professors, Lehrers oder Hilfslehrers eine Stellvertretung nötig wird, trägt der Staat die Kosten. (§ 28.) — Beim Hinscheiden eines Professors oder Lehrers, respektive Haupt- oder Nebenlehrers ist das Gehalt für einen weiteren Monat, vom Todestage an gerechnet, auszurichten. Sind beim Tode eine Ehefrau, minderjährige Kinder oder Eltern vorhanden, so ist der Regierungsrat befugt, nach seinem Ermessen überdies zugunsten dieser je nach ihrer Vermögenslage und der Dienstzeit des Verstorbenen einen Besoldungsnachschlag bis auf vier Monate zu gewähren. (§§ 34 und 71.) — Die Lehrerschaft der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule hat während der Schulzeit ihre ganze Arbeitskraft der lehramtlichen Tätigkeit an der betreffenden Anstalt zu widmen. Der Regierungsrat ist berechtigt, das Betreiben von Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise zu verbieten. (§§ 24 und 63.)

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Roth-Stiftung. (Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse.) In Revision begriffen.

b) Pensionskasse der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule mit Einschluß des kantonalen Schulinspektors. (Statuten vom 17. März 1920.) § 1. Es sind nach Maßgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod versichert: Die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie der Kantonschulinspektor. — Aus § 3. Der Beitritt ist obligatorisch. § 4. Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch Tod; b) durch Pensionierung; c) durch Ausscheiden aus der Stellung, mit welcher der Beitritt zur Kasse verbunden ist. Aus § 5. Einmalige Zuwendungen: In die Kasse fallen als Deckungskapital: 1. Der „Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule“ mit einem auf den 1. Januar 1920 erzeugten Vermögen von Fr. 223,200. 2. Das Eintrittsgeld, welches beträgt: a) Fr. 200 bei Eintritt vor dem 40. Altersjahr; b) Fr. 300 bei Eintritt nach dem 40. und vor dem 55. Altersjahr; c) Fr. 400 bei Eintritt nach dem 55. Altersjahr. 3. Schenkungen, Legate etc. — § 6. Periodische Leistungen: An wiederkehrenden Zahlungen fallen in die Kasse: 1. Die Beiträge des Staates, welche betragen: 150 % aller Mitgliederbeiträge der

Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie des Kantonalschulinspektors. 2. Die Beiträge der Mitglieder nach § 7. — § 7. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder an die Kasse betragen Fr. 320 pro Mitglied, welche in vierteljährlichen Raten durch die Staatskasse vom Gehalt in Abzug gebracht werden. — § 8. Hat ein eintretendes Mitglied das 30. Altersjahr zurückgelegt, so kann es durch Nachzahlung den Pensionsanspruch erhöhen. In diesem Falle leistet es an Nachzahlung soviel mal 8 % der anrechenbaren Besoldung, als sein Alter die Zahl 30 in ganzen Einheiten übersteigt. Bei Wiedereintritt erstattet das Mitglied der Kasse die Abgangentschädigung, die es nach § 19 erhalten hatte, samt Zinseszins zurück.

Invalidenpensionen. § 9. Die invalid gewordenen Kassenmitglieder haben Anspruch auf Pensionierung. Die Invalidenpension beträgt, wenn die Invalidität im Jahre des Eintritts in die Kasse erfolgt, 20 % der anrechenbaren Besoldung. Der Pensionsanspruch steigert sich mit jedem Dienstjahr um 1 % bis zum Maximum von 50 % der anrechenbaren Besoldung. Die anrechenbare Besoldung beträgt Fr. 8000. — Aus § 10. Anrechenbare Dienstjahre sind die an den öffentlichen Schulen des Kantons Solothurn geleisteten Dienstjahre. — § 12. Hat ein Mitglied, das Anspruch auf Pension erhebt, das 65. Altersjahr zurückgelegt, so kann seine Invalidität ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses durch die Verwaltungskommission erklärt werden. Findet ein Pensionierter vor dem 60. Altersjahr einen andern Wirkungskreis, so daß sein Jahresverdienst mit der Pension zusammen den fröhern Erwerb übersteigt, so ist von der Pension ein Abzug zu machen. Die Verwaltungskommission bestimmt in diesem Falle, in welchem Umfang die Pension ausgerichtet werden soll. Der Abzug von der Pension ist nur so lange zulässig, als der betreffende Pensionierte unter dem 60. Altersjahr steht. — § 13. Die Auszahlung der Invalidenpension hört auf beim Tode des Mitgliedes. Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so kann die Invalidenpension bis auf die Hälfte reduziert werden.

Witwenpensionen. § 14. Stirbt ein Mitglied der Kasse oder ein Pensionierter, so erhält seine Witwe als Witwenpension die Hälfte des Betrages, der ihrem Gatten nach § 9 zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. — § 15. Der Anspruch auf eine Witwenpension fällt dahin: a) Wenn die Ehe nach der Pensionierung des Mitgliedes geschlossen oder wenn sie gerichtlich geschieden wurde; b) wenn die Ehe erst nach dem vollendeten sechzigsten Altersjahr des Mitgliedes geschlossen wurde; c) wenn das Mitglied eine Ehe eingeha, in der die Frau zwanzig oder mehr Jahre jünger ist als der Mann; d) wenn die pensionsberechtigte Witwe stirbt oder wenn sie sich wieder verehelicht.

Kinderpensionen. § 16: Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder ein verheirateter Pensionierter und bleiben außer einer nach den §§ 14 und 15 pensionsberechtigten Witwe Kinder zurück, so

erhält jedes Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr 15 %, alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der dem Vater nach den §§ 9—13 als Invalidenpension zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. Vollwaisen haben Anspruch auf doppelte Kinderpension. Gerichtlich dem Vater zugesprochene Kinder aus geschiedener Ehe haben nach dessen Tode ebenfalls Anspruch auf doppelte Kinderpension. Der Gesamtbetrag dieser Kinderpensionen darf jedoch nicht mehr ausmachen als die Pension, die nach den §§ 9 und ff. dem Vater zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. Für Kinder, welche Pensionen anzusprechen haben, ist der Verwaltungskommission vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein einzureichen. Kinder aus Ehen, auf welche § 15, lit. b oder c, zutrifft, haben keinen Anspruch auf Pension. — § 17. Der Anspruch auf Kinderpension hört auf: a) Nach zurückgelegtem 20. Altersjahr; b) beim Tode; c) bei Verehelichung.

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend Erhöhung der Besoldungen und Löhne der Staatsbediensteten des Kantons Baselstadt vom 13. November 1919 (enthaltend Lehrerbesoldungsgesetz und Revision des Universitätsgesetzes). — Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919, vom 6. Januar 1920. — Reglement für die zentrale Vikariatskasse vom 7. Februar 1920. — Gesetz betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten vom 11. Dezember 1919. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten vom 2. Januar 1920. — Gesetz betreffend die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität vom 9. Januar 1913. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Professoren an der Universität vom 12. März 1913.

I. Besoldung.

a) Mittel- und Berufsschullehrerschaft.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 setzt in § 3 die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den mittleren und oberen Schulen, an der allgemeinen Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule folgendermaßen fest:

für	Es beträgt		bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von	Das Maximum wird erreicht in 14 Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich Fr.
	Minim.	Maxim.			
I. Mittlere und obere Schulen.					
Lehrer an:					
Mittelschulen	7000	9600	26—30	14	185
Obern Schulen	7800	10600	20—28	14	200
Klassen- und Fachlehrerinnen an:					
Mittelschulen	5600	7800	24—27	14	155
Obern Schulen	6300	8700	20—26	14	170

für	Es beträgt		bei einer wöchentlichen Pflichtstundenanzahl von	Das Maximum wird erreicht in 14 Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich Fr.
	Minim.	Maxim.			
II. Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer:					
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	7200—9800	26—30	14	185	
2. Höherer Unterricht	7500—10200	22—28	14	190	
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	7800—10600	22—28	14	200	
4. Handwerker mit zeichnerischem Unterricht und gleichzeitig Werkstattleiter	7000—9600	32—40	14	185	
5. Handwerker mit praktischem Unterricht	7000—9600	44—48	14	185	
6. Werkmeister	5800—8400	44—48	14	185	
III. Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen:					
1. Unterricht im Glätten	4200—6200	26—28	14	140	
2. Unterricht im Weißenähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	5000—7000	26—28	14	140	
3. Unterricht in gewerblichen Kunstfächern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächern	5600—7800	24—28	14	155	

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule.

§ 4. Für festangestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und obern Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obern Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obern Schule erteilten Wochenstundenzahl von beträgt das die Gesamtzahl der Das Max. Die Steigerung Minimum — Maximum Pflichtstunden wird erreicht in 14 Jahren beträgt jährlich

Für Lehrer:

- | | | | | |
|----------------|-------------|-------|----|-----|
| a) 1—10 | 7400—10,000 | 22—30 | 14 | 185 |
| b) 11—20 | 7600—10,400 | 22—28 | 14 | 200 |
| c) 21 und mehr | 7800—10,600 | 21—28 | 14 | 200 |

für Lehrerinnen:

- | | | | | |
|----------------|-----------|-------|----|-----|
| a) 1—10 | 5800—8200 | 22—27 | 14 | 170 |
| b) 11—20 | 6100—8500 | 22—26 | 14 | 170 |
| c) 21 und mehr | 6300—8700 | 21—26 | 14 | 170 |

Für festangestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w., werden die

36. Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft etc.

Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

§ 5. Die Besoldung festangestellter Lehrer¹⁾, die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen. — Aus § 6. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufe unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet. Die Besoldung festangestellter Lehrer und Lehrerinnen, die an derselben Schule in verschiedenen honorierten Kategorien Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der in jeder Kategorie erteilten Stunden oder Kurse berechnet.

Die Grundsätze für die Besoldungsberechnung, Anrechnung von Dienstjahren, Besoldung nicht fest angestellter Lehrer, Stundenzahl, Entlastung, Nebenbeschäftigung, besondere Leistungen und Entschädigungen sind dieselben für die untere, mittlere und obere Schulstufe.²⁾

Die Schulvorsteher erhalten laut § 17 folgende Besoldungen:

	Fr.	Maximum in Jahren	Jährliche Erhöhung
Die Rektoren der oberen und mittleren Schulen	8,700—11,500	14	200
Der Direktor der Frauenarbeits-schule			
Der Direktor der Allgemeinen Ge-werbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird .	10,000—12,000	14	140
Wenn ihm auch die Leitung des Ge-werbemuseums übertragen wird	12,000—14,000	14	140

Stellvertretung. Neue Bestimmungen hierüber im Reglement für die zentrale Vikariatskasse vom 7. Februar 1920:³⁾

§ 1. Für die nachfolgenden öffentlichen Schulen besteht eine zentrale Vikariatskasse, aus deren Einnahmen das Vikariat für die bis auf vier Wochen an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. Für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschule, 3. für die Mädchensekundarschule, 4. für das untere und obere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die obere Realschule, 7. für die Töchterschule, 8. für

¹⁾ Wo nur der Ausdruck Lehrer steht, sind die Lehrerinnen inbegriffen (§ 1).

²⁾ Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 32 f. und II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 85 ff. (§§ 7 ff.).

³⁾ Durch dieses wurde die noch in der einleitenden Arbeit von 1919 erwähnte Ordnung vom 19. April 1916 aufgehoben.

die Schulen in den Landgemeinden, 9. für die Allgemeine Gewerbeschule, 10. für die Frauenarbeitsschule, 11. für die Kleinkinderanstalten. Bei länger als vier Wochen dauernden Absenzen übernimmt der Staat die Gesamtkosten der Stellvertretung. — § 2. Die Schulvorsteher, sofern sie regelmäßigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten und provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum sind verpflichtet, der zentralen Vikariatskasse beizutreten, ebenso Lehrer und Lehrerinnen, denen an der Allgemeinen Gewerbeschule oder an der Frauenarbeitsschule für wenigstens ein Semester ein Pensum zugeteilt worden ist. — § 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder beträgt $\frac{1}{2}\%$ ihrer Jahresbesoldung, inbegriffen allfällige Entschädigungen aus Überstunden. Schulvorsteher entrichten $\frac{1}{2}\%$ der für ihre Unterrichtstätigkeit bezogenen Besoldung. Lehrkräfte, die im Pensum entlastet sind, zahlen $\frac{1}{2}\%$ der ihnen effektiv ausgerichteten Jahresbesoldung.¹⁾

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden: a) Bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen und bei durch Unfälle verursachten gesundheitlichen Schädigungen; b) bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitglied ärztlich der Schulbesuch untersagt wird; c) bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern; d) bei der Bestattung sonstiger naher Personen; e) bei der eigenen Hochzeit; f) bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers oder einer verheirateten Lehrerin; g) bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt; h) bei obligatorischem Militärdienst; i) bei notwendigem Erscheinen vor Behörden und Teilnahme an Sitzungen von staatlichen Kommissionen und dergleichen, sofern der Lehrer dafür keine Entschädigung erhält; außerdem bei der Teilnahme an den Sitzungen des Großen Rates, des weitern Bürgerrates und der Kirchensynode; k) bei Wohnungsumänderung; l) bei Besuch von Kursen und dergleichen, der mit Zustimmung des Erziehungsdepartements erfolgt und sofern nicht etwas anderes verfügt worden ist; m) in andern Fällen, über deren Gültigkeit nach Anhörung des Schulvorstehers der Vorsteher des Erziehungsdepartements zu entscheiden hat. Für alle Fälle von langer Krankheit und für Beurlaubungen werden die besondern Beschlüsse des Erziehungsrates und allenfalls des Regierungsrates vorbehalten.

§ 8. Die Vikariatsentschädigung beträgt:

Schule und Lehrer	Für Vikare ohne Patent für die betr. Schulstufe	Für Vikare mit Patent u. Lehrer f. d. betr. Schulst.
Primarlehrer und -lehrerinnen . . .	3.—	3. 20
Mittellehrer und -lehrerinnen . . .	3. 80	4.—
Lehrer und Lehrerinnen an oberen Schulen	4. 50	5.—

¹⁾ Der Staat zahlt jährlich an die zentrale Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an ihr beteiligten Mitglieder (§ 4).

Schule und Lehrer	Für Vikare ohne Patent für die betr. Schulstufe	Für Vikare mit Patent u. Lehrer f.d. betr. Schulst.
Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen und Kleinkinderlehrerinnen	2. 50	3. —
Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer und Lehrerinnen	3. 50 bis 4. 50	4. — bis 5. —
Frauenarbeitsschule, Lehrer und Lehrerinnen	3. 50 bis 4. 50	4. — bis 5. —

In Ausnahmefällen kann der Stundenansatz an oberen Schulen mit Zustimmung des Vorstehers des Erziehungsdepartements erhöht werden.

Pensionierung. Die Pensionierung des Lehrpersonals (inklusive Hochschulprofessoren) ist gesetzlich geregelt. Der Pensionsbetrag beträgt 2 % des zuletzt bezogenen Gehalts, multipliziert mit der Anzahl der verbrachten Dienstjahre. Das Maximum der Pension beträgt Fr. 4500 plus Fr. 1500 Teuerungszulage. Hat der zu Pensionierende noch nicht 10 Dienstjahre vollendet, so kann statt der Pension eine Aversalsumme zugesprochen werden, die aber den Betrag einer Jahresbesoldung nicht übersteigen soll. Das Gesetz ist gegenwärtig in Revision begriffen. Doch werden die Bedingungen für die Pensionierung dieselben bleiben. Jedoch wird die Teuerungszulage abgelöst und der Gesamtbetrag auf Fr. 7500 erhöht.¹⁾

b) Hochschullehrerschaft.

In Abänderung des Universitätsgesetzes wurden die Besoldungsansätze der Hochschulprofessoren in folgender Weise festgesetzt: „Die Inhaber der im Gesetze festgestellten Lehrstühle beziehen eine jährliche Besoldung von Fr. 9000 bis Fr. 12,500. Das Maximum wird bei jährlichen Erhöhungen von Fr. 250 in 14 Jahren erreicht. Bei Festsetzung der Besoldungen ist auch die Höhe der Kollegien-gelder in Berücksichtigung zu ziehen. Jedoch kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates einer abweichenden Einteilung der Lehrfächer auch in den Gehaltsverhältnissen Rechnung tragen.“ (§ 14.) — „Dem Regierungsrat ist es gestattet, im Interesse der Universität ausgezeichneten und verdienten Lehrern auf den Antrag des Erziehungsrates außer den normalen Besoldungen besondere Zulagen bis zu einem Dritteln der maximalen Besoldung zu bewilligen.“ (§ 15.)

Pensionierung siehe oben.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Gesetz vom 11. Dezember 1919 und Statuten vom 2. Januar 1920.) Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Lehrer-Witwen- und Waisenkasse wurde mit der neugegründeten Witwen-

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 15. Oktober 1920.

und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten fusioniert. Die Verpflichtung zum Beitritt ist laut Gesetz vom 11. Dezember 1919 den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen Schulanstalten unter Ausschluß der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle der Universität auferlegt (§ 1), sofern sie beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Für Staatsangestellte im Alter von über 50 Jahren beim Eintritt in den Staatsdienst ist der Beitritt fakultativ. (§ 2.)

§ 7. Die Leistungen der Kasse bestehen in der Ausrichtung von Jahresrenten nach dem Tode der Versicherten an deren anspruchsberechtigte Angehörige oder von Kapitalauszahlungen an die Versicherten selbst. Ist ein Versicherter infolge eines Unfalls gestorben, so ermäßigt sich die Rente auf den Betrag, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen seinen Einzahlungen nach Abrechnung der Staatsbeiträge entspricht. Erreicht der Gesamtbetrag der Renten, welche ein Hinterlassener auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung und auf Grund von Absatz 2 erhält, den vollen Betrag der Witwen- und Waisenrente nicht, so wird seine Witwen- und Waisenrente bis auf diesen Betrag ergänzt. — § 8. Es werden vier Rentenklassen geschaffen; die Mitglieder werden diesen Rentenklassen je nach der Höhe des Besoldungsmaximums zugeteilt. Diese Rentenklassen sind:

Versicherte	Jahresbesoldung
Jahresrente	(Maximum)
I. Fr. 1500	bis Fr. 6000
II. „ 2000	über Fr. 6000 bis Fr. 8000
III. „ 2500	“ 8000 „ „ 10000
IV. „ 3000	über Fr. 10000

Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder Abzüge. — § 9. Die Leistungen der Kasse werden durch Jahresprämien und Einkaufssummen gedeckt. Die Jahresprämien werden für alle Versicherten gleichmäßig auf 20 % der Renten festgesetzt¹⁾ und sind bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zu entrichten; die Einkaufssummen dagegen sind in einem besonderen Tarif nach dem Eintrittsalter abzustufen.²⁾ Die Beiträge der Versicherten können am Gehalt oder Lohn, beziehungsweise an der Pension abgezogen werden. — Aus § 11. Der Staatsbeitrag an die Jahresprämien beträgt 45 % in der I. und 40 % des vollen Betrages in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, beziehungsweise an die im Falle der Versetzung in höhere Rentenklassen notwendig werdenden Nachzahlungen in allen Rentenklassen zwei Drittel (66² 3 %) des vollen Betrages. — Aus § 18. Für die über 40 Jahre alten Staatsangestellten wird der Staatsbeitrag

¹⁾ Die Jahresprämie beträgt in der I. Rentenklasse Fr. 300, in der II. Fr. 400, in der III. Fr. 500, in der IV. Fr. 600. (Statuten Art. 16.)

²⁾ Jedes neue Mitglied von über 28 Jahren hat eine nach dem Eintrittsalter abgestufte einmalige Einkaufssumme zu bezahlen. (Statuten Art. 19.)

an die Einkaufssumme auf 70 %, für die über 50 Jahre alten auf 75 % des vollen Betrages erhöht.

Zur Ergänzung seien noch die nachfolgenden Bestimmungen der Statuten aufgeführt: Art. 27. Stirbt ein verheiratetes Mitglied, so bezahlt die Kasse eine Rente an den überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tode oder dessen Wiederverheiratung. — Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist, oder wenn ein überlebender Ehegatte sich wieder verheiratet oder stirbt, so fällt die Rente gemeinschaftlich oder zu gleichen Teilen an die minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes. Die Rente wird bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes des verstorbenen Mitgliedes bezahlt. — Sind keine anerkannten minderjährigen Kinder mehr vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte im Falle der Wiederverheiratung die dreifache Jahresrente als Abfindungssumme. — Wenn gleichzeitig ein überlebender Ehegatte und minderjährige eheliche oder uneheliche Kinder vorhanden sind, so hat die Verwaltungsstelle nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde das Recht, eine angemessene Teilung der Rente anzuordnen. — Absatz 2 findet analoge Anwendung auf unverheiratete Mitglieder (mit Einschluß der Verwitweten und Geschiedenen), welche minderjährige Kinder hinterlassen. — Art. 28. Stirbt ein unverheiratetes Mitglied (unter Ausschluß der Verwitweten und Geschiedenen) ohne Hinterlassung von Kindern, so bezahlt die Kasse eine Rente an die Eltern oder an den überlebenden Elternteil bis zu deren Tode. Wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, so fällt die Rente gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen den minderjährigen Geschwistern des verstorbenen Mitgliedes bis zur Mündigkeit des jüngsten zu. — Aus Art. 29. Vollendet ein unverheiratetes Mitglied ohne anspruchsberechtigte Angehörige das 65. Lebensjahr, so wird ihm das seinem Anteil an den Einzahlungen entsprechende Kapital samt Zins und Zinseszinsen ausbezahlt. Dabei werden nur die ganzen Jahre, die seit dem Aufhören des Risikos für die Kasse, das heißt seit dem Erlöschen der gemäß Art. 27 und 28 zu erhebenden Ansprüche — durch Lösung der Ehe, Tod der Eltern, Mündigkeit oder Tod der Kinder, beziehungsweise Geschwister — verflossen sind, angerechnet.

b) Witwen- und Waisenkasse der Professoren an der Universität. (Statuten vom 12. März 1913.) Aus § 1. Die „Witwen- und Waisenkasse der Universität Basel“ verfolgt den Zweck, den Witwen und Waisen (einschließlich der Adoptivkinder) der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle Pensionen auszurichten. — Aus § 2. Die Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle erlangen die Mitgliedschaft ohne weiteres mit dem Tage ihres Amtsantrittes, das heißt mit dem Zeitpunkt, für welchen sie von dem Regierungsrat zur Verwaltung eines gesetzlichen Lehrstuhls angestellt worden sind. — Aus § 3. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe eines gesetzlichen Lehrstuhls.

Aus § 12. Die Pensionskasse wird von dem Stiftungsfonds im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1913 getrennt verwaltet. Zur Pensionskasse fließen die seit dem Inkrafttreten der Statuten laufenden Zinsen des (von der Regenz gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1913 verwalteten) Stiftungsfonds. Außerdem bringen die Mitglieder folgende Leistungen auf: a) Jedes neu eintretende Mitglied hat als Eintrittsgeld 5 % des in der Bestallungsurkunde für die Professur festgesetzten Anfangsgehalts zu entrichten; b) überdies hat jedes Mitglied 3 % seines ihm von der Regierung zugesicherten Professorengehaltes und seines Kollegiengeldes als Jahresprämie beizusteuern.

Aus § 13. Die Pensionen werden in Form einer vierteljährlich pränumerando zahlbaren Rente gewährt. Deren Höhe wird bei jedem Todesfall durch die Kommission ermittelt (§§ 14 und 15 der Statuten). Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem Tag, an welchem der Gehaltsbezug des verstorbenen Mitgliedes endet. Eine Herabsetzung der einmal gewählten Pensionen ist nur (für alle Bezugsberechtigten) einheitlich, mit Zustimmung der Hauptversammlung und auf Grund eines die Leistungsunmöglichkeit der Kasse feststellenden versicherungstechnischen Gutachtens statthaft. Im Falle einer Unterbilanz der Kasse soll Abhilfe zunächst durch Vermehrung der Einnahmen versucht werden. — § 14. Die Pensionen werden (abgesehen vom Fall des § 15 der Statuten) nach einem für alle Bezugsberechtigten stets gleichen Einheitssatz gewährt. Sie betragen, vorbehältlich der § 13, Absatz 4, und § 15 der Statuten: a) Für die Witwe Fr. 2500; b) für eine Ganzwaise Fr. 1000; c) für mehrere Ganzwaisen zusammen nicht mehr als Fr. 4500; d) für jede Halbwaise Fr. 750; e) für mehrere Halbwaisen zusammen nicht mehr als Fr. 2000. — § 15. Die Kommission hat die Befugnis, bei zu großer Altersdifferenz der Ehegatten die Witwen- und Waisenrenten ausnahmsweise unter dem Einheitssatz (§ 14 in Verbindung mit § 13, Absatz 4, der Statuten) zu bestimmen. — Aus § 16. Die Rentenberechtigung der Witwe erlischt mit ihrer Wiederverheiratung oder mit ihrem Tode; die der Waisen mit Vollendung des 20. Lebensjahres, mit ihrer Verehelichung oder ihrem Tode. — § 17. Die Pensionen dienen zum persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten. Sie können weder abgetreten, noch verpfändet, noch gepfändet werden. Ein Verzicht auf die Rentenberechtigung im ganzen ist unstatthaft und darf jedenfalls von der Kasse nicht angenommen werden.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 8. Mai 1911. — Gesetz betreffend das Besoldungswesen vom 19. Januar 1920. — Statuten für die Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 30. Sep-

tember 1912. — Reglement für die Verwaltung der Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 30. September 1912. — Statuten für die Sterbekasse vom 30. September 1912.

I. Besoldung.

Durch Volksabstimmung vom 29. Februar 1920 wurde das neue Besoldungsgesetz angenommen, dessen endgültige Bestimmungen auch für die Primarlehrerschaft mitzuteilen wir nunmehr in der Lage sind:

Barbesoldung. Aus § 23. Die Besoldungen der Lehrerschaft werden wie folgt festgesetzt, und es sollen erhalten: a) die Primarlehrer eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3400 und als Kompetenzen eine geräumige und passende Amtswohnung, 6 Ster Hartholz und 150 Wellen (§ 78 Schulgesetz), sowie 36 a Land. Die Gemeinden können an Stelle obgenannter Kompetenzen eine entsprechende Barentschädigung ausweisen, die periodisch in Verbindung mit der Lehrerschaft und der zuständigen kantonalen Oberbehörde (§ 73 Schulgesetz) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen ist und im Minimum Fr. 800, im Maximum Fr. 1400 betragen soll; b) die Primarlehrerinnen eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3200 und als Kompetenzen eine Zweizimmerwohnung, 3 Ster Holz und 75 Wellen, oder an Stelle dieser Kompetenzen eine Barentschädigung von Fr. 400 bis Fr. 700; ... e) die Sekundar- und Bezirkslehrer wenigstens Fr. 4600 und eine Barentschädigung für Kompetenzen von Fr. 800 bis Fr. 1400, wie sub a; der Regierungsrat bestimmt für die Bezirkslehrer die Höhe der Kompetenzentschädigung; den Inhabern von Amtswohnungen wird auf die Barbesoldung je auf Ende eines Quartals ein den ortsüblichen Mietzinsen entsprechender Betrag in Abrechnung gebracht; f) die Sekundarlehrerinnen wenigstens Fr. 4300 zuzüglich Kompetenzentschädigung wie sub b; g) für Erteilung von Unterricht in den Freifächern in Bezirks- und Sekundarschulen wird für die erteilte Jahresstunde im Minimum eine Entschädigung von Fr. 150 entrichtet, sofern die wöchentliche Stundenzahl 28 überschritten wird; h) die mit dem Rektorat betrauten Lehrer an Bezirks- und Sekundarschulen erhalten für ihre besondern Verrichtungen eine Entschädigung von Fr. 200 pro Jahr; i) die Lehrer an Gesamtschulen erhalten eine Zulage von Fr. 200 pro Jahr.¹⁾

Zulagen. Aus § 24. Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten

¹⁾ Leistungen des Staates: Aus § 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate: Für jeden Primarlehrer Fr. 1700, für jede Primarlehrerin Fr. 1700, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000, für die Zulagen an Gesamtschulen Fr. 100. Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von je Fr. 300 bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.

Nachgenuß. § 25. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so bleiben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, im Genusse der vollen Besoldung, die Kompetenzen inbegriffen, für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat im Einverständnis mit der Gemeinde die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren.

Ruhegehalt. Aus § 27. Der Landrat ist berechtigt, den Anschluß der Lehrerschaft an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates zu beschließen. Dabei ist auf die bestehende Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit der Hilfskasse zu schaffen. Bis zur Durchführung des Anschlusses der Lehrerschaft an die Hilfskasse und für so lange und in allen Fällen, da die Leistungen der Alters-, Witwen- und Waisenkasse, die im folgenden festgesetzten Beiträge des Staates und die dadurch bedingten der Gemeinde inbegriffen, die Leistungen der Hilfskasse der Beamten nicht übersteigen, gibt der Staat an das Ruhegehalt der Primarlehrer und -lehrerinnen pro Lehrkraft Fr. 1000, der Sekundarlehrer und -lehrerinnen pro Lehrkraft Fr. 1200, der Bezirkslehrer pro Lehrkraft Fr. 3000.¹⁾ — Im übrigen gelten immer noch die nachfolgenden Bestimmungen des Schulgesetzes von 1911: § 57. Auf ein Ruhegehalt haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, inklusive Arbeitslehrerinnen, Anspruch, sofern sie a) 40 Jahre, wovon wenigstens 20 im Kanton Baselland, geamtet haben, b) wegen Altersschwäche oder unheilbarer Krankheit oder andauernden und unverschuldeten diensthinderlichen Gebrechens vom Schuldienste zurücktreten oder vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates in den Ruhestand versetzt, oder aus denselben Gründen nicht wieder gewählt werden. Anspruch auf einen Ruhegehalt hat auch ein bei der Wiederwahl nicht mehr bestätigter Lehrer, welcher bereits 30 Jahre, wovon wenigstens 20 im Kanton Baselland, geamtet hat und keine andere Anstellung findet, sofern durch eine von ihm verlangte Untersuchung festgestellt wird, daß er sich in seiner Amtsführung keinerlei Pflichtwidrigkeiten oder erhebliche Nachlässigkeiten hat zuschulden kommen lassen. Das Ruhegehalt besteht in den Beiträgen der Lehrerkasse, des Staates und der Gemeinden; die letzteren müssen im Falle b) zum mindesten den Leistungen des Staates gleichkommen.

Vikariate. § 58. Wenn zufolge Erkrankung oder Militärdienst des Lehrers die Schule voraussichtlich längere Zeit eingestellt werden muß, so wird durch die Erziehungsdirektion ein Vikar angestellt.

¹⁾ Der Staat leistet an die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft einen jährlichen Beitrag in der Höhe der Prämiensumme der Versicherten.

Kein Vikariat darf länger als zwei Jahre dauern. Ein Vikariat ist auch zu bestellen für die Zeit, während welcher die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers oder einer verstorbenen Lehrerin im Genusse der Besoldung und der Wohnung verbleiben; sofern jedoch die betreffende Lehrstelle definitiv besetzt wird, haben die Gemeinden den neuen Lehrer für die ausfallenden Kompetenzen zu entschädigen.

Nebenbeschäftigung. Aus § 62. Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen, Anstellungen und Beschäftigungen zu meiden, beziehungsweise aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrerpflichten oder das Ansehen des Lehramtes beeinträchtigen. Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb allfälliger Nebenbeschäftigungen der Schulpflege anzuzeigen, welche die Angelegenheit mit ihrem Antrag dem Erziehungsrat zum Entscheid übermittelt. Grundsätzlich ist jedem Lehrer, sowie seiner Ehefrau untersagt, eine Wirtschaft oder irgend ein Ladengeschäft zu betreiben.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

Siehe Alters-, Witwen- und Waisenkasse und Sterbefallkasse, Archiv 1919, einleitende Arbeit, Seite 37 ff.

Vom Landrat wurden am 6. Oktober 1920 die nachfolgenden Änderungen der §§ 14—16 der Statuten beschlossen: 1. Erhöhung der Invalidenpension von Fr. 300, respektive 400 auf Fr. 1000 (§ 14); 2. Erhöhung der Witwenpension von Fr. 600 auf Fr. 1500 (§ 15); 3. Erhöhung der Waisenpension von Fr. 400 auf Fr. 1300 (§ 16).

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse vom 1. Juli 1919. — Statuten für die Unterstützungskasse vom 24. Mai 1917. — Reglement über die Witwen- und Waisenstiftung der Unterstützungskasse der Lehrerschaft vom 24. Mai 1917.

I. Besoldung.

Real-, Mittel- und Berufsschullehrer.

Das Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse vom 1. Juli 1919 bestimmt:

Barbesoldung und Zulage. Art. 55. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Reallehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 5000; bei provisorischer Fr. 4500. Die Lehrer für Latein, Englisch und Italienisch an den Landrealschulen beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 180 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. — Art. 57. Die gesetzliche Jahresbesoldung eines Hauptlehrers der Kantonsschule beträgt Fr. 6800. Die Besoldung des Direktors der Kantonsschule

wird auf Fr. 1200 festgesetzt. Die Entschädigung für Nebenarbeiten (Stellvertretung des Direktors, Aktuar der Lehrerkonferenz, Bibliothekar der Schülerbibliothek u.s.w.) wird im Verhältnis des Umfanges der Arbeit auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt. Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule, die keine volle Lehrstelle bekleiden, beträgt bei wissenschaftlichen Fächern Fr. 250 per Wochenstunde, bei Kunstfächern (Gesang, Musik, Turnen, Handarbeit, Schreiben) Fr. 200 per Wochenstunde. — Art. 58 Die Festsetzung der Besoldungen der Haupt- und Hilfslehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erfolgt durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege. — Aus Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom 4. Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrag von je Fr. 100 jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200. — Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. — Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen. — Aus Art. 62. Unterrichtsstunden unter 30 bei Elementar- und Reallehrern und unter 26 bei Kantonschullehrern, sowie Überstunden auf allen Schulstufen, werden nach Stunden im Verhältnis zur gesetzlichen Besoldung honoriert.¹⁾

Über Ruhegehalt, Stellvertretung, Nebenbeschäftigung siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 40, und II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 95.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Unterstützungskasse; b) Witwen- und Waisenstiftung der Unterstützungskasse, siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 40 ff.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 28. April 1919. — Statuten betreffend die Lehrerpensionskasse, revidiert den 27. November 1913. — Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule vom 2. Juni 1916.

I. Besoldung.

Keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen.²⁾

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 12. September 1920 wurde ein Teuerungsdebut des Großen Rates, das der Lehrerschaft aller Stufen eine Teuerungszulage von 15 % der Besoldung gebracht hätte, verworfen. („Schweiz. Lehrerzeitung“ vom 25. September 1920.)

²⁾ Ein von der Landsgemeinde am 25. April 1920 verworfener Schulgesetzentwurf setzte für die Primarlehrer fest: a) Einen Grundgehalt der Gemeinde von mindestens Fr. 3200 (für Lehrerinnen Fr. 2600); b) eine Freiwohnung oder Wohnungsentschädigung; c) vier Gemeindealterszulagen von je wenigstens Fr. 200, die nach drei, beziehungsweise sechs, neun und zwölf Dienstjahren

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Lehrerpensionskasse. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 44 ff. Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen definitiv angestellten Lehrer, sowie die Hauptlehrer und der Konviktführer der Kantonsschule verpflichtet.

b) Pensionskasse für die Lehrerschaft der Kantonsschule. Maßgebend sind die Statuten vom 2. Juni 1916. § 2. Mitglieder der Kasse sind die Hauptlehrer und der Konviktführer. Sie sind zum Beitritte verpflichtet. Über die allfällige Aufnahme von Hilfslehrern entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Kantonsschulkommission. — § 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung seine Stelle an der Kantonsschule aufgibt, oder dieselbe durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf eine Rückvergütung von 75 % seiner persönlichen Leistungen an die Kasse, sowohl an Nachzahlungen, als auch an Prämien, jedoch ohne Zinsen. — § 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle vor ihrer Pensionsberechtigung verlieren, werden alle persönlichen Leistungen an die Kasse ohne Zinsen zurückerstattet. — § 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied wieder an die Kantonsschule gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresprämien mit Zins und Zinseszins zu 4 % an die Kasse zu entrichten, wodurch es in die früheren Rechte eintritt.

§ 9. Die Jahresprämie pro verpflichtete Lehrstelle beträgt Fr. 200 und ist vom Staate und dem einzelnen Lehrer zu gleichen Teilen zu tragen. — § 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten sechzigsten Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf. — § 12. Ist ein Lehrer beim Antritt einer Stelle älter als 27 Jahre, so hat er alle Prämien nachzuzahlen, die er persönlich hätte leisten müssen, wenn er mit 27 Jahren an die Kantonsschule gewählt worden wäre; dabei wird kein Zins berechnet. Wird an der Kantonsschule eine neue Lehrstelle geschaffen und durch einen Lehrer besetzt, der älter als 27 Jahre ist, so hat nicht nur der betreffende Lehrer Nachzahlungen nach § 12, Absatz 1, zu leisten, sondern auch der Staat übernimmt die Nachzahlung der entsprechenden staatlichen Prämienanteile. Zur Erleichterung der Nachzahlungen kann den Mitgliedern auf ihren Wunsch die nötige Summe durch Beschuß der Aufsichtskommission der Kantonsschule gestundet werden. Die Schuld muß alljährlich zu 4 % verzinst und längstens innert drei Jahren in halbjährlichen Raten abbezahlt werden.

geleistet werden sollten; d) staatliche Grund- und Alterszulagen (Grundzulage Fr. 400, dazu vier Alterszulagen von je Fr. 150 nach drei, beziehungsweise sechs, neun und zwölf Dienstjahren zu entrichten) — für die Sekundarlehrer Fr. 1000 über den Grundgehalt der Primarlehrer hinaus; dazu die übrigen Gehaltsbestandteile der Primarlehrerbesoldung.

Über die Beiträge des Staates auch für die Sekundarschulstufe siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 44.

§ 13. Die Pensionskasse zahlt folgende Renten aus: 1. Eine Altersrente von Fr. 1000 an solche Lehrer, die nach zurückgelegtem fünfundsechzigsten Altersjahr in den Ruhestand treten. Wenn ein Lehrer vom Schuldienste zurücktritt, ohne dienstunfähig zu sein, so erhält er für die ganze Dauer seiner Rentengenössigkeit

75 % der Altersrente, wenn er beim Rücktritte 60jährig war,

80 % " " " " " 61 " "

85 % " " " " " 62 " "

90 % " " " " " 63 " "

95 % " " " " " 64 " "

100 %, also die volle Altersrente, wenn er beim Rücktritte 65-jährig war.

2. Invalidenrenten. Eine solche beträgt im Maximum so viel wie die maximale Altersrente. Sie ist abgestuft nach folgendem Schema:

Eintritt der Invalidität mit dem Alter:	Invalidenrente in Prozenten der maximalen Altersrente
30 Jahre	40 %
31 "	42 %
32 "	44 %
u. s. w.	u. s. w.
60 Jahre	100 %

Die Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn dem Mitglied in anderer Stellung die Möglichkeit eines Erwerbes bleibt, der mindestens dem zuletzt bezogenen Jahresgehalte gleichkommt. Kann das Mitglied dagegen später den Nachweis leisten, daß es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionierung nach vorstehender Skala, wobei dasjenige Altersjahr, in welchem das Mitglied den Schuldienst verlassen hat, maßgebend ist.

3. Hinterlassenenrenten. Fr. 300 an die Witwe eines Mitgliedes, gleichviel, ob dieses zurzeit des Todes im aktiven Schuldienst oder bereits im Genusse der Pension stand. Hinterläßt das verstorbene Mitglied außer der Witwe Kinder, so wird die Witwenrente um 20 % erhöht, bis das jüngste Kind achtzehnjährig ist. Ganzwaisen erhalten gemeinsam eine einfache Witwenrente, bis die jüngste Waise das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Wenn ein Lehrer, der sechs oder mehr Jahre an der Kantonsschule gewirkt hat, ledig oder als Witwer ohne bezugsberechtigte Kinder stirbt und Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister hinterläßt, die auf seine Unterstützung angewiesen waren, so erhalten diese je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit einen Teil, im Maximum 50 % derjenigen Invalidenpension, welche seinem Alter entsprochen hätte. Diese Pension wird ausgerichtet, so lange die Bedürftigkeit dauert; an Geschwister, bis das jüngste derselben das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Über die Höhe dieser Pension entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission.

§ 14. Wenn ein Mitglied vor dem dreißigsten Altersjahr und nach weniger als dreijähriger Zugehörigkeit zur Kasse stirbt oder dienstunfähig wird, so werden seine persönlich geleisteten Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu 4 % zurückerstattet. Renten werden in diesem Falle keine ausbezahlt. Ist aber der betreffende Lehrer vor dem dreißigsten Altersjahr schon drei volle Jahre Mitglied der Kasse gewesen, so tritt für ihn Pensionsberechtigung wie für einen dreißigjährigen Lehrer nach § 13, Ziffer 2 und 3, ein. Ist die Frau zehn oder mehr Jahre jünger als der Mann, so tritt eine Reduktion der Witwenrente nach folgendem Schema ein:

Altersdifferenz	10—14 Jahre,	Herabsetzung der Rente um	10	%
"	14—19	"	"	"
"	20—24	"	"	"
	u. s. w.			

Gerichtlich geschiedene Frauen, sowie Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt. Eine erst nach eingetretener Pensionsberechtigung geschlossene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension. Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Semester zum letzten Male, in welchem die Wiederverehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr pensionsberechtigt. (§ 13, Ziffer 3.)

Aus § 15. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer mit dem Zeitpunkte, in welchem die Gehaltszahlung, beziehungsweise der bisherige Rentengenuß aufhört.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Für die Neuregelung der Primarlehrerbesoldung siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 95 f. Für die höhere Schulstufe bestehen keine gesetzlichen Erlasse.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, erlassen am 21. Mai 1920. — Verordnung über die Gehalte der Lehrer, Beamten und Angestellten an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und an der Verkehrsschule vom 3. Januar 1919. — Statuten der Pensionskasse für die Volkschullehrer vom 3. Januar 1917. — Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des Lehrerseminars Mariaberg, Rorschach, vom 7. März 1919. — Statuten der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule (revidiert 1919).

I. Besoldung.

a) Volksschullehrerschaft.

Das neue Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920, rückwirkend auf 1. Januar 1920, setzt für die Primarlehrerschaft (Nachtrag zu 1919) und die Sekundarlehrerschaft folgendes fest:

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen, nicht inbegriffen die Beiträge der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse: 1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation; 2. staatliche Dienstalterszulagen; 3. allfällige Gemeindezulagen; 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung. Diese ist in der Stellenausbeschreibung gesondert aufzuführen. Eine Ausnahme kann dort eintreten, wo die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen ist, sofern dieser von Anfang an unzweifelhaft die Summe von pflichtiger Wohnungsentschädigung und Mindestgehalt übersteigt.

Art. 2. Das Mindestgehalt, das die Gemeinden und Korporationen zu leisten haben, beträgt: A. An Halbjahrschulen und Halbtagjahrschulen: a) bei provisorischer Anstellung Fr. 2600, b) bei definitiver Anstellung Fr. 3000. — B. An Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen: a) bei provisorischer Anstellung Fr. 3600, b) bei definitiver Anstellung Fr. 4000. — C. An Sekundarschulen: a) in den ersten zwei Dienstjahren Fr. 4600, b) nach dem zweiten Dienstjahr Fr. 5000.

Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen: Fr. 200 im 5. und 6. Dienstjahr, Fr. 400 im 7. und 8. Dienstjahr, Fr. 600 im 9. und 10. Dienstjahr, Fr. 800 im 11. und 12. Dienstjahr, Fr. 1000 im 13. und 14. Dienstjahr, Fr. 1200 im 15. und in den folgenden Dienstjahren. Inwiefern ausnahmsweise auch die Lehrerschaft von Anstalten gemeinnützigen Charakters, die den Schulorganismus der Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, der staatlichen Dienstalterszulagen teilhaftig werden soll, entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer. Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen. Vereinbarungen im Sinne der Herabsetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach. Die Herabsetzung seiner Gemeindegehalte und Wohnungsentschädigungen bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektorat und dergleichen, wird dem Unterrichte gleichgestellt.

Art. 10. Für die Berechnung der staatlichen Dienstalterszulagen gelten folgende Bestimmungen: Die im Kanton in definitiver, provisorischer oder Verweserstellung erfüllten Dienstjahre werden voll angerechnet. Die in einem andern Schweizer Kanton von Besitzern st. gallischer Lehrerpatente in ständiger Stellung ausgeübte Lehrtätigkeit wird ebenfalls voll angerechnet, die in bloßer Stellvertretung ausgeübte dagegen nur zur Hälfte. Über Anrechnung außerkantonalen schweizerischen Schuldienstes von Nichtbesitzern st. gallischer Patente, sowie ausländischen Schuldienstes von Besitzern st. gallischer Patente entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse. In keinem Falle werden dabei mehr als sieben Jahre angerechnet. In gleicher Weise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates darüber, ob ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität zu einem Anspruch auf Anrechnung ausländischen Schuldienstes berechtige.¹⁾

Art. 18. Beim Tode verheirateter Lehrer haben Witwen und Kinder Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuss von drei Monaten. Den gleichen Nachgenuss haben die Hinterlassenen ledig verstorbener Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die nach Art. 328 Zivilgesetzbuch vom Verstorbenen unterstützt worden sind.

Über Verweser- und Stellvertreterbesoldung und Nebenbeschäftigung siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 50 f.

b) Mittel- und Berufsschullehrerschaft.

Maßgebend ist die Verordnung über die Gehalte der Lehrer, Beamten und Angestellten an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und an der Verkehrsschule vom 3. Januar 1919.

Art. 1. Das Anfangsgehalt eines Hauptlehrers, der die reglementarische Stundenzahl erteilt, beträgt im Minimum Fr. 8000 und steigt jährlich um Fr. 300 bis zum Maximum von Fr. 11,000. Nach dem 1. Januar 1920 angestellte Lehrkräfte, die keine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen oder in der Mehrzahl der Stunden in nicht wissenschaftlichen Fächern, wie Gesang, Musik, Zeichnen, Stenographie, Turnen u. s. w. unterrichten, beziehen ein entsprechend kleineres Gehalt. Die Reduktion wird von Fall zu Fall auf Antrag des Erziehungsrates, beziehungsweise der Verkehrsschulkommission,

¹⁾ An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton unter anderem: Die Dienstalterszulagen, Stellenbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden in bestimmter Abstufung, Beiträge an die Stellvertretungskosten, Beiträge an neugeschaffene Lehrstellen. (Art. 11.)

vom Regierungsrate festgesetzt. Bei geringerer Stundenzahl findet ebenfalls eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt. — Art. 2. Der Regierungsrate kann nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat, beziehungsweise durch die Aufsichtskommission der Verkehrsschule, neu angestellten Lehrern mit Rücksicht auf ihre Qualifikation, ihre Lehrfächer und ihre Dienstjahre ein höheres Anfangsgehalt aussetzen. Hiebei gilt als Regel, daß auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird. — Art. 3. Lehrern an der Sekundarlehramtsschule können in Berücksichtigung der Eigenart ihrer Aufgabe besondere Gehaltszulagen gewährt werden. — Art. 4. Der Regierungsrate kann in Anerkennung langjähriger, vorzüglicher Dienste, oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen, bewilligen oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen. — Art. 5. Das Gehalt der als Hauptlehrer angestellten Religionslehrer an der Kantonsschule bestimmt der Regierungsrate im Verhältnis zur Zahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch für die Alterszulagen, die gleichen Ansätze gelten wie für die andern Hauptlehrer. Den Religionslehrern, die als Hilfslehrer amten, wird die Jahresstunde mit Fr. 240 im Minimum und Fr. 300 im Maximum, erreichbar innert zehn Jahren, entschädigt. — Art. 6. Die Hilfslehrer werden mit Fr. 180 bis Fr. 300 für die Jahresstunde honoriert. Anfangsgehalt und Steigerung werden von Fall zu Fall festgesetzt. — Art. 7. Die Entschädigung für Überstunden, von welchen ein Lehrer in der Regel höchstens vier erteilen darf, beträgt Fr. 200 für die Jahresstunde.

Sonstige Amtsgehalte. Art. 8. Neben den Lehrergehalten werden folgende Amtsgehalte ausgerichtet: Dem Rektor der Kantonsschule Fr. 1400, dem Prorektor und dem Verwalter je Fr. 1000, den übrigen Mitgliedern der Rektoratskommission je Fr. 800. Das Jahresgehalt des Kantonsschulbibliothekars ist auf Fr. 700 angesetzt. Der Direktor des Lehrerseminars bezieht als solcher Fr. 1200, der Verwalter Fr. 700. Der Direktor der Verkehrsschule wird mit Fr. 1000, der Direktor-Stellvertreter mit Fr. 800 entschädigt. — Art. 9. Die dem Seminardirektor zukommende Amtswohnung wird ihm zu Fr. 900 angerechnet.

Art. 10. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungsgen irgendwelcher Art ist den Hauptlehrern der drei Lehranstalten nur mit Bewilligung des Erziehungsrates, beziehungsweise der Aufsichtskommission der Verkehrsschule, gestattet.

Art. 12. Die Bestimmungen über Gewährung von Urlaub und Gehaltsauszahlungen bei Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod in der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten vom 3. Januar

1920 finden auch für die Lehrer, Beamten und Angestellten an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und an der Verkehrsschule sachgemäße Anwendung.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Pensionskasse für die Volksschullehrer. Statuten vom 3. Januar 1917. Teilhaber sind auch die an öffentlichen Sekundarschulen des Kantons angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen weltlichen Standes, ebenso zum Teil die Lehrer des kantonalen Lehrerseminars und der Übungsschule. Die wichtigsten Bestimmungen siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 51 ff.

b) Pensionskasse für die Lehrer des Lehrerseminars Mariaberg, Rorschach. Statuten vom 7. März 1919. Die Seminarlehrer, die Mitglieder der Pensionskasse für Volksschullehrer sind, bilden die Abteilung A, die übrigen Seminarlehrer, sowie alle künftig erwählten Lehrer die Abteilung B dieser Pensionskasse. (Art. 18.) Wir verzichten an dieser Stelle auf Wiedergabe der Hauptartikel der Statuten, da diese sich vollständig finden im II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 104 ff.

c) Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen. (Revidiert 1919.) Abdruck der Statuten im II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 99 ff.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 3. Oktober 1920. — Gehaltsliste für die Lehrer der Kantonsschule vom 7. März 1920. — Gehaltsliste für die kantonalen Beamten und die Angestellten vom 7. März 1920. — Verordnung über eine Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer, vom Kleinen Rat genehmigt am 30. Dezember 1913. — Verordnung und Ausführungsbestimmungen betreffend die Errichtung einer allgemeinen Alters- und Versicherungskasse für die Kantonsschullehrer, für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank vom 29. Mai und 25. Juli 1913.

I. Besoldung.

a) Primarlehrerschaft. (Nachtrag zu 1919.)

Das Gesetz vom 3. Oktober 1920 setzt das Minimalgehalt für Primarlehrer und -lehrerinnen fest: Bei 26 Schulwochen Fr. 2400, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. (Art. 1.) — Dazu kommen Alterszulagen: Von Fr. 100 bei drei und vier Dienstjahren; von Fr. 200 bei fünf und sechs Dienstjahren; von Fr. 300 bei sieben und acht Dienstjahren; von Fr. 400 bei neun Dienstjahren und

mehr.¹⁾ Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet. (Art. 2.)

b) Sekundarlehrerschaft.

Das Minimalgehalt für Sekundarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 30 Schulwochen Fr. 3400, für jede weitere Schulwoche Fr. 150 mehr. (Art. 3.) — Dazu kommen Alterszulagen, wie für die Primarlehrer. (Art. 4.)²⁾

Art. 6. Werden Lehrer zu besonderen Leistungen³⁾ herangezogen, wie zur Leitung von Musik- und Gesangvereinen, zum Vorsingen und Orgelspielen in der Kirche, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungs- und Gewerbeschulen u.s.w., so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung, über deren Höhe im Streitfall das zuständige Schulinspektorat entscheidet.

c) Mittel- und Berufsschullehrer.

1. Die Gehaltsliste für die Lehrer an der Kantonsschule vom 7. März 1920 setzt fest:

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 6500 bis Fr. 8500 festgesetzt. Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 1000, der Seminardirektor eine solche von Fr. 800, der Konrektor, der Bibliothekar und der Vorsteher der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 500. — Art. 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen. Bei der definitiven Anstellung wird das Gehalt auf Fr. 7000 erhöht.

Art. 3. Bei jeder Bestätigungswahl werden Alterszulagen ausgerichtet, welche in der Regel nach drei Dienstjahren Fr. 400 betragen. Zugunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

Art. 4. Die wöchentliche Stundenzahl für die Lehrstelle soll nicht mehr als 30 betragen.

Art. 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitdauer von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen.

¹⁾ An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300, bei längerer Schuldauer für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100 und die Alterszulagen. (Art. 2.)

²⁾ Anteil der Gemeinde Fr. 2300 bei 30 Schulwochen, bei längerer Schuldauer für jede weitere Schulwoche Fr. 150 mehr. Anteil des Kantons: Grundzulage von Fr. 1100, sowie Alterszulagen. (Art. 4.)

³⁾ Gilt für Primar- und Sekundarlehrer.

Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

Art. 6. Überstunden, die über das in §§ 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 5 per Unterrichtsstunde entschädigt.

2. Die Besoldungsverhältnisse an der landwirtschaftlichen Schule Plantahof sind nach der Gehaltsliste für die kantonalen Beamten und Angestellten vom 7. März 1920 die nachfolgenden: Direktor (nebst freier Station für sich und Familie) Fr. 5500—7500, Lehrer (nebst freier Station oder Fr. 1500 nach Wahl) Fr. 4500—6500, Gärtner und Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station für sich oder Fr. 1500 nach Wahl) Fr. 4000—6000.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Versicherungskasse für die bündnerischen Volkschullehrer (von 1913). Verordnung vom 30. Dezember 1913. Mitglieder sind die Volksschullehrkräfte (Primar- und Sekundarlehrerschaft). Die Bestimmungen siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 55 f.

b) Alters- und Versicherungskasse der Kantonschullehrer. Verordnung und Ausführungsbestimmungen vom 29. Mai und 25. Juli 1913. — Aus § 2. Zum Beitritt in die Kasse sind sämtliche Lehrer an der Kantonsschule verpflichtet. Als maximale Altersgrenze gilt in der Regel das 45. Lebensjahr. — Aus § 3. An den Betrieb der allgemeinen Alters- und Versicherungskasse leistet der Kanton den nämlichen Beitrag wie jeder Versicherte. —

§ 4. Die Beiträge eines jeden Versicherten an die Kasse sind folgende: a) Ein Eintrittsgeld von 2—8 % des ersten Jahresgehaltes unter Berücksichtigung des Alters nach folgender Skala: von 2 % vom zurückgelegten 20. bis 25. Altersjahr, von 4 % zwischen dem 25. und 30. Altersjahr, von 6 % zwischen dem 30. und 35. Altersjahr, von 8 % nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr; b) Jahresbeiträge von 4 % der jeweiligen Besoldung; c) vom ersten Monatstreffen der Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der erhöhten Besoldung.

§ 5. Die Kasse verabreicht: a) Den Versicherten, die wegen Altersschwäche oder geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, ihre Stelle in genügender Weise zu versehen, und dieselbe deshalb aufgeben müssen, während der Dauer der Invalidität Jahresrenten bis zu 70 % des zuletzt bezogenen Gehaltes (Alters- und Invalidenrenten); b) an die Witwe des verstorbenen Versicherten Jahresrenten bis zu 50 % der Alters- oder Invalidenrente (Witwenrente), und c) an jedes minderjährige Kind des verstorbenen Versicherten 10 % der Alters- und Invalidenrente (Waisenrente). Sind die Kinder auch mütterlicherseits verwaist, so soll diese Waisenrente verdoppelt werden. In keinem Falle darf die an die Witwe und Kinder auszurichtende Rente zusammen mehr als 100 % der Alters- und Invalidenrente betragen. Falls keine

pensionsberechtigte Witwe oder kein pensionsberechtigtes minderjähriges Kind da ist, d) an die familienrechtlich unterstützungsberechtigten Verwandten des verstorbenen Versicherten eine einmalige Abfindungssumme bis zum vollen letzten Jahresgehalt des Verstorbenen. Jahresgehalte über Fr. 4000 kommen für die Berechnung der zu leistenden Beiträge sowohl, wie der auszuzahlenden Renten und Abfindungssummen nur bis zu dieser Grenze in Betracht.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen. Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919. — Vollziehungsverordnung zur Verfassungsbestimmung und zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 16. Januar 1920. — Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten vom 14. Juli 1919. — Reglemente über die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons Aargau vom 14. Mai 1909 und vom 22. März 1920. — Statuten der aargauischen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, angenommen von der Generalversammlung am 17. November 1920.

I. Besoldung.

a) *Bezirksschullehrerschaft.*

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919¹⁾ setzen folgendes fest:

§ 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet. Überstunden über die gesetzliche Verpflichtung hinaus werden nach den Ansätzen von § 5 ebenfalls vom Staate bezahlt. — Aus § 5. Das Grundgehalt beträgt: Für eine Hauptlehrstelle an der Bezirksschule Fr. 5500, für Hilfslehrer an der Bezirksschule pro Jahresstunde Fr. 195.

§ 7. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem 3. Dienstjahr und steigen jährlich um Fr. 150 bis zum Höchstbetrag von Fr. 1800. Anspruch darauf haben die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie die von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrer und Lehrerinnen an den staatlich unterstützten Erziehungsanstalten. Bei der Berechnung

¹⁾ Vollständiger Abdruck im II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 110 ff. Vergleiche daselbst auch die ausführlichen Bestimmungen über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Fortbildungsschulen. Der letzte Archivband brachte in der einleitenden Arbeit nur eine summarische Darstellung derselben, weil der Satz noch vor der Volksabstimmung erfolgte.

kommen die in fester Anstellung im öffentlichen aargauischen Schuldienst oder an staatlich unterstützten Erziehungsanstalten zugebrachten Dienstjahre in Betracht. — § 8. Die Hilfslehrer an den Bezirksschulen mit 24 und mehr Wochenstunden werden in bezug auf die Dienstalterszulagen den Hauptlehrern gleichgestellt. Die Hilfslehrer mit weniger als 24 Wochenstunden erhalten reduzierte staatliche Dienstalterszulagen im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl. — § 11. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, deren Tätigkeit im Schuldienst Lebensberuf war, stirbt, so ist die Besoldung mit den Dienstalterszulagen dem überlebenden Ehegatten oder den im Zeitpunkt des Todes von ihnen unterstützten Verwandten in auf- und absteigender Linie noch für ein halbes Jahr, vom Sterbetag hinweg, auszurichten. Den nächsten und ausschließlichen Anspruch auf das Sterbesemester hat die Witwe. Unter den übrigen Verwandten entscheidet die gesetzliche Erbfolge. Das Sterbesemester ist weder zugunsten der Gläubiger des verstorbenen Lehrers oder der Lehrerin, noch zugunsten der Gläubiger der anspruchsberechtigten Verwandten pfändbar.

Rücktritt und Pensionierung. § 12. Alle staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung vom Staate ganz oder teilweise übernommen wird, sind zum Rücktritt mit Pensionsanspruch berechtigt, wenn sie das 60. Altersjahr und 30 im Kanton verbrachte Dienstjahre hinter sich haben; sie können zum Rücktritt altershalber verpflichtet werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben. — § 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit oder unverschuldeten Gebrechen oder nach erreichtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten oder entlassen werden, haben Anspruch auf ein Rücktrittsgehalt, wenn sie sich über einen Schuldienst im Kanton von mindestens 10 Jahren ausweisen. — § 14. Das Rücktrittsgehalt wird vom Staate ausgerichtet und beträgt im Minimum 25 %, im Maximum 75 % der vom Staate zuletzt bezogenen Besoldung. Das Vorrücken zum Maximum vollzieht sich von Jahr zu Jahr mit 2 %, so daß das Maximum mit 35 Dienstjahren erreicht wird. — § 15. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit vermindert oder aufgehoben werden, wenn die Gründe, welche bei dessen Bewilligung maßgebend waren, nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind. Bezieht ein pensionierter Lehrer oder Lehrerin ein Einkommen, das mit Hinzurechnung des Rücktrittsgehaltes den Höchstbetrag der früher bezogenen Besoldung übersteigt, so ist das Rücktrittsgehalt entsprechend herabzusetzen. Den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionierten Lehrern und Lehrerinnen wird das Rücktrittsgehalt um die Hälfte erhöht.

Stellvertretung. § 18. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit, Unfall oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie an der Ausübung des Amtes verhindert, so ist eine Stellvertretung auf Kosten des Staates zu bestellen. Sofern Ersatzlehrkräfte nicht erhältlich sind, können die an der gleichen Schule vor-

handenen Lehrer oder Lehrerinnen verpflichtet werden, die Stellvertretung bis auf die Dauer von vier Wochen unentgeltlich zu besorgen. — § 19. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit: 1. Im aktiven Dienst; 2. in der Rekrutenschule; 3. in Wiederholungskursen; 4. in Unteroffiziersbildungsschulen; 5. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier zu leisten hat; 6. in solchen weiteren Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet. Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Dienstage an. Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse. — Aus § 20. Die Lehrerstellvertreter beziehen eine Wochenentschädigung: An der Bezirksschule von Fr. 110.

Nebenerwerb. § 21. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie an den Hauptlehrstellen der Bezirksschulen sind verpflichtet, die ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramtes zu stellen. Sie dürfen weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine das Lehramt schädigende Nebenbeschäftigung betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann der Erziehungsrat eine außeramtliche Betätigung beschränken oder ganz untersagen.

b) Mittel- und Berufsschullehrerschaft.

Maßgebend ist das Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten vom 14. Juli 1919. Die Ansätze zeigt nachfolgende Besoldungstabelle:

1. Kantonsschule. Hauptlehrer Fr. 9500—10,500, Rektor (Zulage) Fr. 1500, Konrektor (Zulage) Fr. 400 (vorbehalten die Neuorganisation des Rektorates).

2. Lehrerseminar Wettingen. Direktor, nebst Familienwohnung mit Licht, Heizung und Garten, Fr. 9500—10,500, Stellvertreter des Direktors (Zulage) Fr. 400, Hauptlehrer Fr. 9500 bis Fr. 10,500, Lehrer der Übungsschule Fr. 7800—8800, Verwalter, zugleich Hilfs- und Bürgerschullehrer, Fr. 7800—8800.

3. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut Aarau. Hauptlehrer Fr. 9500—10,500, Hauptlehrerin Fr. 8500—9500, Rektor (Zulage) Fr. 900, Konrektor (Zulage) Fr. 300, Lehrer der Übungsschule Fr. 7800—8800, Lehrerin der Übungsschule Fr. 7300—8300.

4. Bezirksschule Muri. Hauptlehrer Fr. 6200—7200. Zudem die staatlichen Alterszulagen. Rektor, Zulage nebst Familienwohnung Fr. 500.

5. Gewerbemuseum. Direktor Fr. 10,000—11,000, Stellvertreter (Zulage) Fr. 500, Assistent Fr. 7000—8000, Hauptlehrer (mit Ganzjahreskurs zu 42 Wochen) Fr. 8000—9000, Hauptlehrer

(mit Jahreskurs zu 36 Wochen) Fr. 7300—8300, Hauptlehrer (mit Jahreskurs zu 22 Wochen) Fr. 5000—6000, Hauptlehrerin (mit Jahreskurs zu 42 Wochen) Fr. 5000—6000.

6. Landwirtschaftliche Winterschule. Fachlehrer mit Ganzjahresbeschäftigung Fr. 8000—9000, Fachlehrer mit Halbjahreskurs Fr. 5000—6000, Lehrer für allgemeine Schulfächer Fr. 4000 bis Fr. 5000, Rektor (Zulage) Fr. 1000.

Pensionierung. Für die Lehrerschaft der höhern Lehranstalten wird vorläufig noch das Reglement über die Berechnung der Rücktrittsgehalte vom 14. Mai 1909 in Anwendung gebracht, wonach das Minimum 25 %, das Maximum 50 % der gesetzlichen Besoldung, inklusive Alterszulagen, beträgt. Das Maximum wird auf dieser Schulstufe nach 30 Dienstjahren ausgerichtet. (§ 2.) — Wenn das abträgliche Vermögen des Pensionsberechtigten den Betrag von Fr. 20,000 übersteigt, so tritt auf dem Rücktrittsgehalte eine Reduktion ein von je 1 % auf Fr. 1000 bis zu einer Maximalreduktion von 50 % der Pension bei einem Vermögen von Fr. 70,000 und mehr. — (§ 3.) Die Lehrerschaft der kantonalen Mittelschulen macht Anstrengungen, eine Regelung der Pensionierung auf gleicher Grundlage zu erreichen, wie die Volksschullehrerschaft.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

Eine solche ist die Aargauische Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, durch § 16 des neuen Schulgesetzes für Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen obligatorisch. Jedoch ist auch die Lehrerschaft der höhern kantonalen Lehranstalten vorläufig noch daran beteiligt, für die das Bestreben des Anschlusses an die kantonale Beamtenkasse besteht. Auch für die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse ist gegenwärtig die Frage der Verschmelzung mit der Beamtenkasse aufgeworfen worden. (Vergleiche § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes.) Vorderhand soll jedoch durch Statutenrevision die Angelegenheit geregelt werden.

Die neuen Statuten, angenommen durch die Generalversammlung am 17. November 1920, unterliegen noch der Genehmigung des Großen Rates. Sie setzen für jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 fest, der so lange zu bezahlen ist, als das Mitglied im Amte steht, längstens jedoch bis es das 65. Altersjahr erreicht hat. (§ 5.) — (Der Beitrag des Staates steht in der Höhe der Pensionssumme des Versicherten. [§ 16 des Besoldungsgesetzes.])

Die Kasse entrichtet: a) Renten an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder; b) Renten an Witwer verstorbener Lehrerinnen; c) Rückzahlungen an Hinterlassene lediger Mitglieder. (§ 9.) — Witwen seit 1. Januar 1920 verstorbener Mitglieder erhalten eine Rente von Fr. 800. Waisenrenten werden auf Grund der Witwenrenten berechnet. (§ 10.)

Kanton Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom 23. Dezember 1918. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom 23. Dezember 1918, vom 2. Mai 1919. — Regulativ betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule und am Seminar vom 10. Juli 1919. — Statuten der Thurgauischen Lehrerstiftung (Witwen-, Waisen-, Alters- und Hilfskasse) vom 1. Januar 1917. — Statuten der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der thurgauischen Kantonsschule. (1903.)

I. Besoldung.

a) Sekundarlehrerschaft.

Laut Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1918 sind die Ansätze folgende:

§ 9. Die feste Jahresbesoldung eines Sekundarlehrers beträgt wenigstens Fr. 3300, nebst freier Wohnung und Pflanzland oder einer entsprechenden, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Entschädigung. Die Sekundarlehrerinnen sind bezüglich der festen Besoldung und der freien Wohnung den Sekundarlehrern gleichgestellt. In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung fest.¹⁾

Das Vikariatsgehalt beträgt für jede Schulwoche mindestens Fr. 72 oder Fr. 12 pro Schultag an den Sekundarschulen. (Aus § 11.) Im übrigen gelten für die Stellvertretung die gleichen Bestimmungen wie für die Primarlehrerschaft.²⁾

Dienstalterszulagen. Fr. 200 vom 4. bis 6., Fr. 400 vom 7. bis 9., Fr. 600 vom 10. bis 12., Fr. 800 vom 13. bis 15., Fr. 1000 nach dem 15. Dienstjahr. (§ 14.) Die Ansätze sind dieselben wie für die Primarlehrerschaft.

Für Nachgenuss und Nebenbeschäftigung siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 59.³⁾

b) Lehrerschaft der Kantonsschule und des Seminars.

Maßgebend ist das Regulativ betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule und am Seminar vom 10. Juli 1919. § 1. Die Lehrer an der Kantonsschule und am Seminar beziehen eine durch Anstellungsvertrag festzusetzende Besoldung, welcher folgende Normen zugrunde zu legen sind.

Grundgehalt und Zulagen. § 2. Die Anfangsbesoldung eines für eine volle Lehrstelle angestellten Lehrers beträgt Fr. 6000 bis Fr. 6500 bei einer Verpflichtung zur Erteilung von wöchentlich

¹⁾ § 13. An die Besoldung der Sekundarlehrer und der Sekundarlehrerinnen trägt der Staat die Hälfte der gesetzlichen Minimalbesoldung bei.

²⁾ Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 58.

³⁾ Vergleiche Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen, vom 2. Mai 1919, im II. Teil, Seite 116 ff.

26 Unterrichtsstunden. — § 3. Nach jedem Dienstjahr erhöht sich die Besoldung um Fr. 200, so daß sie nach Umfluß von 10 Jahren die Anfangsbesoldung um Fr. 2000 übersteigt. Beträgt die Anfangsbesoldung weniger als Fr. 6500, so können die jährlichen Besoldungszulagen so lange erhöht werden, bis die Besoldung auf Fr. 8500 gestiegen ist. — § 4. In Ausnahmefällen, in denen es sich um die Gewinnung oder Erhaltung besonders tüchtiger Lehrkräfte für die kantonalen Lehranstalten handelt, ist der Regierungsrat berechtigt, Personalzulagen zu bewilligen bis zu einer Maximalbesoldung von Fr. 9500. — § 5. Die Festsetzung der Anfangsbesoldung erfolgt durch den Regierungsrat innert den in § 2 aufgestellten Grenzen. Bei der Anstellung von Lehrern, die bereits an ähnlichen Anstalten oder an Sekundarschulen unterrichtet haben, können die an diesen Anstalten verbrachten Dienstjahre teilweise oder ganz für die Bewilligung von Dienstzulagen nach § 3 in Anrechnung gebracht werden.

§ 6. Unterrichtsstunden von Hilfslehrern, ebenso die Unterrichtsstunden, welche von ordentlichen Lehrern über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinaus erteilt werden, sind mit Fr. 4 bis Fr. 6 per Unterrichtsstunde oder mit Fr. 80 bis Fr. 120 per Semesterstunde zu entschädigen. Ist die in einem Jahressemester erteilte wöchentliche Stundenzahl unter der Pflichtstundenzahl nach § 2 zurückgeblieben, so soll eine Kompensation mit den Überstunden des andern Semesters stattfinden.

§ 7. Die Besoldung des Lehrers der Seminarübungsschule beträgt Fr. 6000, nebst den Dienstzulagen laut dem Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen. Für den Unterricht in Methodik wird er als Hilfslehrer des Seminars nach § 6 dieses Regulativs entschädigt.

§ 8. Der Rektor der Kantonsschule bezieht für seine Funktionen in dieser Stellung eine Besoldungszulage von Fr. 1200 jährlich, der Konrektor eine solche von Fr. 400 jährlich. Der Seminardirektor bezieht eine Besoldungszulage von Fr. 1200 jährlich. Außerdem hat für den Rektor der Kantonsschule und den Seminardirektor eine angemessene Verminderung der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden stattzufinden. Die Besoldung der Konviktführer des Kantonsschul- und des Seminarkonvikts bleibt dem Anstellungsvertrage überlassen. Soweit sich die Konviktführer am Unterricht beteiligen, sind sie für diesen Unterricht im Verhältnis der wöchentlichen Stundenzahl nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu entschädigen.

Stellvertretung. § 10. Die Kosten der Stellvertretung werden im Falle von Krankheit und unvermeidlichem Militärdienst von der Schulkasse getragen. Bei Erteilung von Urlaub für Studienzwecke wird von Fall zu Fall entschieden, ob und wie die Kosten der Stellvertretung zwischen dem beurlaubten Lehrer und der Schulkasse zu teilen, oder ob sie ganz vom Lehrer oder von der Schulkasse zu tragen sind.

§ 11. Für ältere Lehrer kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bis auf 20 herabgesetzt werden ohne Schmälerung ihrer Besoldung.

Ruhegehalt. § 12. Lehrer, die altershalber nach vollendetem 65. Altersjahr von ihrer Lehrstelle zurücktreten oder schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen ihre Stelle aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden, beziehen aus der Witwen-, Waisen- und Alterskasse eine Altersrente von 50 % der zuletzt bezogenen Besoldung. Der Große Rat gewährt alljährlich die nötigen Beiträge an die Kasse. — § 13. Es bleibt dem Regierungsrate vorbehalten, Anordnungen zur Aufnung oder Verschmelzung der Witwen-, Waisen- und Alterskassen der Kantonsschule und des Seminars zu treffen.¹⁾ Erscheint zur Herbeiführung einer Verschmelzung der beiden Kassen ein Staatsbeitrag an die von den Lehrern des Seminars zu entrichtende Einkaufssumme als notwendig, so ist beim Großen Rate ein entsprechender Kredit nachzusuchen.

Nachgenuß. § 14. Die Hinterlassenen eines im Dienste verstorbenen Kantonsschul- oder Seminarlehrers beziehen seine Besoldung noch für den Monat des Ablebens und die drei folgenden Monate.

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) Die Thurgauische Lehrerstiftung (Witwen-, Waisen-, Alters- und Hilfskasse). Laut Statuten vom 1. Januar 1917 obligatorisch für Primar- und Sekundarlehrer und -lehrerinnen und Seminarlehrer (siehe § 13, oben, und Anmerkung), freiwillig für Kantonsschullehrer. Die wichtigsten Bestimmungen siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 59 ff.

b) Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der thurgauischen Kantonsschule (seit 1903). Freiwillige Vereinigung.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen. Legge sugli onorari dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle scuole pubbliche cantonali e delle scuole elementari comunali, del 18 giugno 1920. — Legge sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino, del 18 gennaio 1917.

I. Besoldung.

a) Primarlehrerschaft. (Nachtrag zu 1919.)

Der Kanton Tessin, der 1919 noch durch Teuerungszulagen die Ansätze des Gesetzes vom 5. Dezember 1917 erhöhte, hat 1920

¹⁾ Eine Witwen- und Waisenkasse für Seminarlehrer ist erst im Werden begriffen und eine Verschmelzung der beiden Kassen wird angestrebt. (Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 13. Oktober 1920.)

auf der ganzen Linie eine Neuordnung eintreten lassen. Die Besoldung der Primarlehrer und -lehrerinnen darf nicht unter die nachfolgenden Minimalansätze gehen: Schulen mit 7 Monaten: Lehrer Fr. 3000, Lehrerin Fr. 2500; Schulen mit 8 Monaten: Lehrer Fr. 3200, Lehrerin Fr. 2700; Schulen mit 9 Monaten: Lehrer Fr. 3400, Lehrerin Fr. 2900; Schulen mit 10 Monaten: Lehrer Fr. 3600, Lehrerin Fr. 3100. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, oder solchen, die in der Nähe von Bevölkerungszentren liegen, erhöht sich dieses Minimum um Fr. 500, sofern die Lehrkräfte in der Gemeinde wohnen, in der sie unterrichten. Die Gemeinden, die über 5000 Köpfe zählen, haben darüber hinaus Fr. 300 zu entrichten. Zu den erwähnten Besoldungen kommen vier nach je drei Jahren fällig werdende Erhöhungen von je Fr. 200. (Art. 1.)¹⁾

b) Lehrerschaft der Mittel- und Berufsschulen.

Diese wird laut Art. 8 des Besoldungsgesetzes von 1920 in die nachfolgenden Klassen eingeteilt:

Klasse IA: Fr. 8000—10,000 (Direktor des Liceo e Ginnasio cantonale, Direktor der Scuola normale und der Scuola cantonale di Commercio mit Lehrauftrag).

Klasse IB: Fr. 7000—9000 (Direktor der Scuola normale und der Scuola cantonale di Commercio ohne Lehrauftrag, Professoren des Liceo, der Scuola normale und der Scuola cantonale di Commercio).

Klasse II: Fr. 6000—8000 (Professoren der oberen Klassen des Ginnasio und der Scuole tecniche mit Literarabteilung, Professoren und Werkmeister der Scuole cantonali d'arti e mestieri mit akademischem Titel oder beruflicher Spezialausbildung, Lehrer der Scuola di Amministrazione).

Klasse III: Fr. 5000—7000 (Lehrer der Scuole cantonali d'arti e mestieri, die nicht in der vorhergehenden Klasse inbegriffen sind, Zeichenlehrer des Liceo und der Scuola normale, Professoren der Scuole tecniche inferiori und der classi inferiori der Scuole tecniche letterarie und des Ginnasio).

Klasse IV: Fr. 4500—6500 (Lehrerinnen der Scuola normale, sezione femminile; Lehrer der Scuole professionali und der besondern Zeichenjahreskurse; Lehrer der Übungsschulen der Scuola normale, sezione maschile).

Klasse V: Fr. 4000—6000 (Lehrerinnen der Scuole tecniche inferiori; Lehrerinnen der Übungsschulen der Scuola normale, sezione femminile; Kalligraphielehrer der Scuole normali und der Scuola cantonale di Commercio).

Klasse VI: Fr. 1500—2500 (Lehrer der speziellen Zeichenkurse und der Lehrlingskurse von fünfmonatiger Dauer mit durchschnittlich drei Tagesstunden).

¹⁾ Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit außerordentlichen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500. (Art. 3.) — Die Besoldungserhöhungen fallen zu Lasten des Staates. (Art. 4.)

Besondere Bestimmungen. Keine der in diese Klassen eingeteilten Lehrkräfte darf eine Nebenbeschäftigung betreiben. Der Amtsantritt beginnt in der Regel mit dem Minimum. Das Maximum wird erreicht in vier Erhöhungen nach je vier Jahren von je Fr. 500 für die fünf ersten, von je Fr. 250 für die sechste Klasse. (Art. 9.) — Für Gemeinden mit einer Bevölkerung unter 3000 Seelen werden die Besoldungen der Lehrer der Scuole tecniche inferiori um Fr. 500 reduziert. (Art. 10.) — Besondere Ansätze bestehen für die nachfolgenden Ämter: a) Für das Direktorat der Scuole tecniche mit Literarabteilungen Fr. 600; b) für das Vizedirektorat der beiden Abteilungen der Scuola normale Fr. 500; c) für das Direktorat der Scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri e tecniche inferiori mit mehr als 100 Schülern Fr. 300; d) für das Direktorat der sub c) erwähnten Schulen unter 100, jedoch über 50 Schülern Fr. 200; e) für das Direktorat der sub c) erwähnten Schulen unter 50 Schülern Fr. 100.

Die Pflichtstundenzahl der Lehrerschaft der Scuole secondarie ist 23—28 Wochenstunden. (Art. 13.)

Der Stellvertreter an einer staatlichen Schule erhält eine Besoldung, die derjenigen des Stelleninhabers entspricht, abzüglich der eventuellen Gehaltszulagen. (Art. 15.)

Ruhegehalt. Nach erreichtem 70. Altersjahr hat der Unterrichtende zurückzutreten und gelangt zum Pensionsgenuß. (Art. 20.) Für das Jahr 1919 wurde den Pensionierten eine Teuerungszulage ausgerichtet.¹⁾

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

Cassa pensioni del corpo insegnante. Gesetz vom 18. Januar 1917. Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 63.

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi du 25 février 1908 sur l'enseignement secondaire. — Loi modifiant les articles 47, 48, 49, 94, 97, 98 de la loi du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire et ajoutant un article 92^{bis} à la dite loi, du 20 février 1918. — Arrêté concernant les traitements et les heures supplémentaires des maîtres des établissements cantonaux d'instruction publique secondaire du 6 juin 1910. — Décret accordant des allocations de renchérissement de la vie au personnel enseignant des collèges communaux et des écoles primaires, pour 1919, du 20 mai 1919. — Décret accordant un supplément d'allocation de renchérissement de la vie au personnel enseignant des collèges communaux et des écoles primaires, pour 1919, du 27 janvier 1920. — Arrêté accordant une allocation de renchérissement de la vie, pour 1919, au personnel enseignant secondaire cantonal, du 7 juin 1919. — Arrêté accordant un supplément d'allocation de renchérissement de la vie au personnel enseignant secondaire cantonal, pour l'année 1919, du

¹⁾ Dekret vom 9. Juli 1919.

30 janvier 1920. — Loi sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne, du 18 mai 1916 (in Revision). — Loi allouant des pensions de retraite aux professeurs de l'Université et aux maîtres et maîtresses des établissements secondaires et professionnels, du 21 février 1917. — Règlement pour les pensions de retraite en faveur des membres du corps enseignant supérieur, secondaire et professionnel, du 8 décembre 1917.

I. Besoldung.

a) Sekundar- und Mittelschullehrerschaft.

Nach dem Gesetz vom 20. Februar 1918 ist die Besoldung für die Lehrerschaft an Ecoles supérieures, gymnases de jeunes filles et collèges communaux wie folgt festgesetzt:

Das Minimum beträgt bei einer Pflichtstundenzahl von 25:
 a) für Sekundarlehrer Fr. 3600; b) für Gymnasiallehrerinnen Fr. 3000;
 c) für Sekundarlehrerinnen Fr. 2600. (Art. 94 und 97.) — Zu diesen Minimalbesoldungen kommen Zulagen:

a) für die Lehrer:	b) für die Lehrerinnen:
nach 3 Jahren Fr. 200 jährlich	nach 3 Jahren Fr. 120 jährlich
” 6 ” ” 400 ” ” 6 ” ” 240 ”	
” 9 ” ” 600 ” ” 9 ” ” 360 ”	
” 12 ” ” 800 ” ” 12 ” ” 480 ”	
” 15 ” ” 1000 ” ” 15 ” ” 600 ”	
” 20 ” ” 1200 ” ” 20 ” ” 700 ”	

Diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates. (Art. 98.)

Für alle Glieder des Lehrkörpers der kantonalen Mittelschulen wurde die Besoldung für die Jahresstunde um Fr. 40 erhöht. Die Besoldungen, die nicht nach der Stundenzahl berechnet werden, wurden um 20% heraufgesetzt. (Art. 2.) Damit würden also die durch den „Arrêté concernant les traitements et les heures supplémentaires des maîtres des établissements cantonaux d'instruction publique secondaire etc. du 6 juin 1910“ gegebenen Ansätze um $\frac{1}{5}$ erhöht werden müssen, die im Arrêté folgendermaßen lauten: 1. Klasse: Gymnase classique et scientifique: 1. für 20 Wochenstunden Fr. 4500 (also jetzt Fr. 5400). 2. für 25 Wochenstunden Fr. 5000 (also jetzt Fr. 6000). 2. Klasse: Ecoles normales; classes supérieures du Collège classique (III, II, I) für 25 Wochenstunden Fr. 4500 (jetzt Fr. 5400). 3. Klasse: Collège scientifique, classes inférieures du collège classique (IV, V, VI) für 25 Wochenstunden Fr. 4200 (jetzt Fr. 5040).¹⁾

Teuerungszulagen für 1919 wurden der Lehrerschaft der Collèges communaux, der Primarschulen und der kantonalen Mittelschulen zuerkannt auf folgender Basis: a) Für Verheiratete und Verwitwete Fr. 1200 plus Ergänzung von Fr. 500 bei Wohnsitz in Lausanne, Fr. 400 bei anderweitigem Wohnsitz; b) für Unverheiratete Fr. 800

¹⁾ Vom 1. Januar 1921 an tritt folgende Neuerung der Besoldungsverhältnisse ein: a) Sekundarlehrer Fr. 6500 bis Fr. 10,000; b) Gymnasiallehrerinnen Fr. 5500 bis Fr. 7500; c) Sekundarlehrerinnen Fr. 5000 bis Fr. 7000; d) Lehrer an den kantonalen Mittelschulen Fr. 7500 bis Fr. 11,000.

plus Ergänzung Fr. 335 bei Wohnsitz in Lausanne, Fr. 270 bei anderweitigem Wohnsitz; c) Kinderzulage Fr. 180 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr.

Stellvertretung. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Ausübung des Berufes verhindert ist, bestellt das Erziehungsdepartement eine Stellvertretung auf Kosten der verhinderten Persönlichkeit. Wenn die Verhinderung auf Krankheit oder irgend einer andern Ursache beruht, an der der Interessierte unschuldig ist, fallen bei den Gemeindeanstalten die Vertretungskosten der Gemeinde und bei den Staatsanstalten dem Staate zu. (Art. 111 Loi sur l'instruction publique secondaire.)

b) *Lehrerschaft der kantonalen Winterschule.*

Die Lehrer erhalten ein Stundenhonorar von Fr. 10 pro effektiv erteilte Stunde.¹⁾

c) *Universitätsprofessoren.*

Das Gesetz über das Enseignement supérieur vom 15. Mai 1916, das in Art. 10 das feste Gehalt eines Universitätsprofessors mit Ausnahme der Kollegiengelder auf maximal Fr. 6000 festsetzt, ausnahmsweise bis zu Fr. 8000, ist in Revision begriffen. Vorgesehen sind nunmehr folgende Ansätze: Für die ordentlichen Professoren Fr. 10,000 bis 15,000,²⁾ für die außerordentlichen Professoren und die chargés de cours Fr. 7500, je nach den Dienstjahren. Für 1920 werden Zulagen gewährt auf nachfolgender Grundlage:

Bis Fr. 5000	Zulage 30 % der Besoldung
„ „ 5500	„ 25 % „ „
„ „ 6000	„ 20 % „ „
über „ 6000	„ 15 % „ „

Dazu Familienzulage von Fr. 200 und Kinderzulage von Fr. 180 für das Kind. Ferner die Ergänzungszulage Fr. 500 für die Verheirateten und Fr. 335 für die Ledigen.

II. Altersversorgung der Lehrerschaft der Mittel-, Berufs- und Hochschulen.

Diese ist staatlich reguliert durch Gesetz vom 21. Februar 1917 und durch Reglement vom 8. Dezember 1918. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1917 sind die folgenden: Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschule, die Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Mittel- und Berufsschulen haben das Anrecht auf ein Rücktrittsgehalt nach 25 Dienstjahren im Kanton. Es gibt zwei Pensionsklassen: 1. Klasse für Besoldungen von Fr. 2000 und darüber; 2. Klasse für Besoldungen von Fr. 1000 bis 1999. Die Pension wird festgesetzt auf Fr. 72 pro Dienstjahr bis zum Maximum von Fr. 1800 für die 1. Klasse,

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion.

²⁾ Fr. 12,000 bis Fr. 15,000 durch Neuregelung.

und auf Fr. 36 für das Dienstjahr bis zum Maximum von Fr. 900 für die 2. Klasse. (Art. 1 und 2.) Wenn eine Lehrkraft krankheitshalber schon nach zehn Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten muß, so hat sie auf eine Invaliditätsrente Anspruch, die auf der nämlichen Grundlage berechnet wird. (Art. 3.)

Eine Besoldung von unter Fr. 1000 gibt erst dann ein Anrecht auf Pensionierung, wenn der Unterricht die Hauptbeschäftigung der interessierten Persönlichkeit war. (Art. 4.) — Die Witwe eines Pensionsberechtigten bezieht die Hälfte der Pension, die bezogen wurde oder hätte bezogen werden können; die Kinder haben Anrecht auf je einen Fünftel bis zum erfüllten 18. Altersjahr. Jedoch dürfen die Witwenpension und die Waisenpensionen den Gesamtbetrag nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Verstorbene berechtigt gewesen wäre. (Art. 5.)

Die Bezugsberechtigten entrichten der Staatskasse einen jährlichen Beitrag, der festgesetzt ist auf: Fr. 90 für eine Besoldung 1. Klasse und Fr. 45 für eine Besoldung 2. Klasse. (Art. 8.)¹⁾

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlagen. Reglement betreffend die Gehälter der Professoren an den Kollegien, vom 11. Februar 1919.

Besoldung.

Das Besoldungsreglement vom 11. Februar 1919 setzt fest:

Art. 1. Die Professoren an den kantonalen Mittelschulen, beziehungsweise klassischen Gymnasien und an der oberen und unteren Industrieschule, werden, je nach der Wichtigkeit der von ihnen gelehrt Fächer, per Wochenstunde besoldet. — Art. 2. Die an den klassischen Gymnasien wirkenden Professoren beziehen per Wochenstunde für die verschiedenen Fächer nachstehende Entschädigungen: a) Fr. 150—250 für den Unterricht in der Muttersprache, der 2. Landessprache, den alten Sprachen und der Weltgeschichte, — von der 5. Lateinklasse aufwärts, — der Philosophie, Apologie, Ästhetik, Literaturgeschichte, Kosmographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie; b) Fr. 125—200 für den Unterricht in der Muttersprache, in der 2. Landessprache, den alten Sprachen und Geschichte, — in den vier ersten Klassen, — Religion, Geographie, Arithmetik, Zeichnen und Gesang; c) Fr. 100—150 für den Unterricht im Schönschreiben und Turnen. — Art. 3. Die Professoren an der oberen Industrieschule haben — per Wochenstunde — Anrecht auf folgende Besoldungen: a) Fr. 150—250 für den Unterricht in der Muttersprache, in den neuen Sprachen, in Mathematik, in den Handelsfächern, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Logik und Moral; b) Fr. 125—200 für den Unterricht in Religion, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Zeichnen und Gesang; c) Fr. 100—150 für den Unterricht im Turnen, in Stenographie, Daktylographie, und im

¹⁾ Die Revision der Pensionskasse steht bevor.

Schönschreiben. — Art. 4. Die Professoren an der untern Industrieschule werden — per Wochenstunde — besoldet wie folgt: a) Fr. 125—200 für den Unterricht in der Muttersprache, den neuen Sprachen, den physikalischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Mathematik, Religion, Buchhaltung, Gesang, Zeichnen, Geschichte und Geographie; b) Fr. 100—150 für den Schönschreibe- und Turnunterricht.

Art. 5. Die Präfekten der Kollegien von Brig und Sitten, welche die Oberaufsicht sowohl über das klassische Gymnasium wie die Industrieschule führen, beziehen ein Jahresgehalt von Fr. 2500—3500. Sie können ermächtigt werden, über die ihnen durch das Reglement auferlegten Verpflichtungen hinaus, einen Fachunterricht von 8—10 Wochenstunden zu übernehmen. Der Direktor der obern Industrieschule bezieht eine Vergütung von Fr. 1000—1500.

Art. 6. Die Gehälter werden alle vier Jahre, im Rahmen der vorstehenden Ansätze, vom Staatsrate festgesetzt, unter Berücksichtigung der Dienstjahre, der Diplome, der besondern Befähigung der Professoren und der ihnen gewährten sonstigen materiellen Vorteile (freie Wohnung, gemeinsame Pension etc.). — Art. 7. Sowohl an den Kollegien, als an den Industrieschulen dürfen die Professoren, in der Regel, nicht mehr als 25 Stunden in der Woche Unterricht erteilen.

Art. 8. Professoren, die, in Anwendung des Art. 14 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Mittelschulwesen, als Stellvertreter eines kranken oder abwesenden Kollegen herbeigezogen werden, werden für ihre Vertretung nur dann entschädigt, wenn sie länger als 14 Tage aushelfen müssen und ihre eigene Lehrstundenzahl das im Art. 7 des gegenwärtigen Reglementes vorgesehene Maximum erreicht.

Art. 9. Sollte wegen Schülermangels der eine oder der andere Kursus während eines Schuljahres wegfallen, so kann den betreffenden Professoren, je nach Umständen, eine Entschädigung bis auf 50% ihres ordentlichen Gehaltes verabfolgt werden.

Art. 11. Die Stellung der Professoren am Kollegium von St. Moritz wird durch besonderen Vertrag geregelt.

Zur Ergänzung dieses Reglementes beschloß der Staatsrat für die Kollegiumsprofessoren eine Teuerungszulage von 10% des gegenwärtigen Gehalts für die Unverheirateten, von 15% für die Verheirateten.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919. — Décret concernant les allocations de renchérissement pour 1920, du 17 novembre 1919. — Décret portant révision de l'article 25 de la loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910, du 17 avril 1918.

I. Besoldung.

a) Gymnase cantonal et établissements communaux.

Das Gesetz über das Enseignement secondaire¹⁾ setzt folgende Besoldungsansätze für die Lehrerschaft des Gymnase cantonal fest: Fr. 250 pro Jahresstunde, mit Steigerung von Fr. 5 alle vier Jahre bis zum Maximum von Fr. 275. Es kann eine Pauschalbesoldung auf Grund der Stundenansätze ausgerichtet werden. (Art. 47.) — Die Besoldung des Lehrkörpers an den Gemeindeanstalten wird durch die Behörden festgesetzt. Der Honoraransatz für die Hauptlehrer an Sekundarschulen darf nicht unter Fr. 140, für die Speziallehrer nicht unter Fr. 120 gehen. Die Gemeinden haben das Recht, die Besoldungen zu erhöhen und dem Lehrpersonal eine Gemeindezulage zu verabreichen. (Art. 52.)²⁾

Stellvertretung. Die Kosten wegen Militärdienstes werden für die Lehrer an den Gemeindeanstalten durch die Gemeinden getragen. Der Staat beteiligt sich daran nach Maßgabe von Art. 15 der eidgenössischen Militärorganisation vom 12. April 1907. Auch in Krankheitsfällen teilen sich Staat und Gemeinden in die Kosten. Für das Lehrpersonal des Gymnase cantonal hat sie der Staat ganz zu übernehmen. In allen andern Fällen fallen die Kosten dem verhinderten Lehrer zur Last. (Art. 48 und 63.)

Teuerungszulagen. Auch für 1920 wurden laut Dekret vom 17. November 1919 Teuerungszulagen für die Lehrerschaft aller Stufen ausgerichtet, und zwar: Fr. 150 im Monat für Familienvorstände, Fr. 100 für Unverheiratete, Witwer ohne Familie, Fr. 15 für jedes nach dem 31. Dezember 1901 geborene Kind. (Art. 2.) Für die Lehrer der kantonalen Anstalten wird die Zulage vom Staat, für die der Gemeindeanstalten von Staat und Gemeinden getragen. (Art. 10.)

b) Enseignement supérieur.

Das Dekret vom 7. April 1918 bestimmt, die Besoldung der Professoren sei vom Staatsrat festzusetzen in den Grenzen von Fr. 480—600 pro Wochenstunde. In gewissen Fällen kann mit den Hauptlehrstühlen eine Pauschalbesoldung verbunden werden. (Art. 1.)

II. Altersversorgung.

Durch Art. 64 der Loi sur l'enseignement secondaire wird die Errichtung eines „Fonds scolaire de prévoyance et de retraite“ für das Lehrpersonal des Enseignement secondaire, professionnel et supérieur in Aussicht genommen.

¹⁾ Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 128 ff.

²⁾ Der Staat beteiligt sich an den Ausgaben der Gemeinden mit 40 % der Summe der Besoldungen aller Schulen des Kantons. (Art. 54.)

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique, codifiée suivant arrêté du Conseil d'Etat du 20 décembre 1913 (mit seitherigen Abänderungen). — Loi modifiant quelques articles de la loi sur l'instruction publique du 5 novembre 1919. — Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement secondaire du 14 juin 1919. — Loi approuvant des modifications aux statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement secondaire, du 2 juillet 1919. — Statuts de la Caisse de prévoyance universitaire du 22 avril 1920. — Loi approuvant diverses modifications aux statuts de la Caisse de prévoyance universitaire et remplaçant la loi sur la Caisse de prévoyance et sur la limite d'âge des professeurs de l'université du 15 juin 1918, du 30 juin 1920.

I. Besoldung.

a) Allgemeines.

Das Besoldungsgesetz vom 5. November 1919¹⁾ setzt in Art. 17 fest: Das Maximum der Besoldung einer Lehrkraft irgend einer Schulstufe darf mit Einschluß irgend einer andern vom Staat bezahlten Beschäftigung Fr. 12,000 nicht übersteigen.

b) Enseignement secondaire.

Ecole pour l'enseignement professionnel. Die Besoldung der Lehrer dieses Schultypus entspricht derjenigen, die für die untere Abteilung des Collège vorgesehen ist. Für das 2. und 3. Schuljahr der Ecole d'administration ist die Besoldung diejenige der mittleren Abteilung. Die Klassenlehrer beziehen eine durch das Budget festgesetzte Entschädigung. (Art. 94.)

Die „maîtresses d'études“ an den cours professionnels erhalten dieselbe Besoldung wie die Lehrerinnen an der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles; die Besoldung der übrigen Lehrkräfte wird durch den Staatsrat festgelegt. Die durch den Staatsrat ernannten Lehrkräfte erhalten eine Besoldung von Fr. 200—350 pro Jahresstunde, die durch das Erziehungsdepartement bezeichneten Fr. 6—9 für die effektiv erteilte Unterrichtsstunde. (Art. 110.)

Die Lehrer der Ecoles secondaires rurales erhalten außer den in Art. 72 und 73²⁾ festgelegten Besoldungen eine Zulage von Fr. 600 pro Jahr. (Art. 118.)

Die Besoldung des Direktors der Ecole des arts et métiers wird durch das Gesetz über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Verwaltung bestimmt. (Art. 145.) — Die Professoren erhalten ein Anfangsgehalt von Fr. 250—400 pro Jahresstunde, die chefs d'atelier in Klasse A Fr. 5200, in Klasse B Fr. 5800, in Klasse C Fr. 6400;

¹⁾ Originaltext im II. Teil, Seite 139 ff.

²⁾ Siehe einleitende Arbeit 1919, Seite 70, und II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., dieses Bandes, Seite 140.

für die chefs d'ateliers mit künstlerischer Ausbildung kann das Gehalt bis 25 % heraufgesetzt werden. Dazu kommen zehn jährliche Erhöhungen von je Fr. 100. (Art. 146.)

Die Besoldung der Speziallehrkräfte an der Ecole professionnelle et ménagère des jeunes filles entspricht für den Unterricht an der 1. und 2. Jahresklasse derjenigen an der Unterabteilung der Ecole secondaire, und für denjenigen an der 3. Jahresklasse der Besoldung der mittleren Abteilung. Die Lehrerinnen für Haushaltungsunterricht (maîtresses d'atelier etc.) haben eine Anfangsbesoldung von Fr. 3600 (Klasse A), Fr. 4200 (Klasse B), Fr. 4800 (Klasse C). Dazu kommen zehn jährliche Zulagen von je Fr. 100. — Die maîtresses d'études erhalten die in Art. 72 und 73 vorgesehenen Primarlehrerbesoldungen. (Art. 162.)

Die Besoldung des Direktors der landwirtschaftlichen Schule wird durch das Besoldungsgesetz für Verwaltungsbeamte bestimmt. Er erhält eine Nahrungsentschädigung und hat Anrecht auf eine Wohnung. (Art. 183.) — Die Besoldung der Lehrer wird durch das Besoldungsgesetz bestimmt. (Art. 184.)

Collège. Die Besoldung der Lehrer, festgelegt durch den Staatsrat, schwankt zwischen Fr. 250 und Fr. 400 pro Jahresstunde. (Art. 217.)

Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles. Die „maîtres d'études“ haben das Anrecht auf Besoldungen analog den Primarlehrerbesoldungen. Die Besoldungen der übrigen Lehrkräfte betragen Fr. 250—400 pro Jahresstunde (mit Ausnahme des Handarbeitsunterrichts). (Art. 232.)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Anstalten der „instruction secondaire“. Die Glieder des Lehrkörpers des „enseignement secondaire“ haben das Anrecht auf eine jährliche Erhöhung von 2 % während zwölf Jahren, die sich aber nur auf die feste Stundenzahl bezieht und nur für diejenigen Lehrkräfte Geltung hat, denen nicht durch einen andern Gesetzesartikel eine Erhöhung zugesprochen wird. (Art. 247.)

c) *Enseignement supérieur.*

In Abweichung von Art. 17¹⁾ darf die Besoldung eines ordentlichen Universitätsprofessors bis auf Fr. 15,000 ansteigen, diejenige eines außerordentlichen Professors darf jedoch Fr. 7500 nicht überschreiten. (Art. 266.)

II. Obligatorische Vereinigungen zur Unterstützung.

a) *Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement secondaire.* Statuten vom 14. Juni 1919 und Gesetz betreffend Genehmigung vom 2. Juli 1919.²⁾

¹⁾ Siehe Seite 69.

²⁾ Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 145 f.

Zum Eintritt in die Kasse sind verpflichtet diejenigen Lehrkräfte des enseignement public secondaire, die noch nicht das 55. Altersjahr erreicht haben und deren Besoldung mindestens Fr. 2000 pro Jahr beträgt. (Art. 3.)¹⁾ — Die Einzahlung ist auf 5 % der Besoldung festgesetzt, darf jedoch Fr. 300²⁾ nicht übersteigen und hat während 30 Jahren zu geschehen. (Art. 10.)¹⁾ — Der Staat bezahlt einen jährlichen Beitrag für jedes Mitglied auf folgender Basis: 40 % des Beitrags jeder Lehrkraft, deren Besoldung weniger als Fr. 2500 beträgt; 30 % des Beitrags jeder Lehrkraft mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2501—3500; 20 % des Beitrags jeder Lehrkraft, deren Besoldung Fr. 3500 übersteigt. (Art. 1.)³⁾

Auf sofortigen Pensionsbezug hat Anspruch: a) Jedes Mitglied, das den Schuldienst nach erfülltem 55. Altersjahr verläßt; b) jedes Mitglied, das aus Invaliditätsgründen den Schuldienst vor dem 55. Altersjahr verläßt, jedoch nur auf dreifaches ärztliches Zeugnis hin. (Art. 20.)¹⁾ — Wenn ein verstorbenes Mitglied minderjährige Kinder hinterläßt, erhalten diese zusammen bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine Pension, die $\frac{3}{4}$ der Summe umfaßt, die dem Pensionierten zufiel oder gesetzlich zugefallen wäre. Wenn keine minderjährigen Kinder da sind, oder deren Bezugsberechtigung aufhört, erhält der überlebende Ehegatte vom 55. Lebensjahr an eine Pension, die die Hälfte der Summe beträgt, die dem verstorbenen Mitglied zufiel oder zugefallen wäre. Hat die Witwe großjährige Kinder, so erhält sie die Pension vom 50. Lebensjahr an. Auf sofortigen Pensionsbezug haben auch Anspruch: 1. Der invalide überlebende Ehegatte; 2. die Witwe mit großjährigen Kindern, die sich in ökonomisch schwierigen Verhältnissen befindet. Wenn das verstorbene Mitglied weder minderjährige Kinder, noch einen pensionierten Ehegatten hinterläßt, erhalten seine direkten Erben eine Pension, die der Hälfte derjenigen entspricht, die der Pensionierte bezog oder zu deren Bezug er berechtigt gewesen wäre. (Art. 21.)¹⁾ — Keine Pension darf beim Rücktritt mit 55 Jahren 65 %, mit 56 Jahren 67 %, mit 57 Jahren 69 %, mit 58 Jahren 71 %, mit 59 Jahren 73 %, mit 60 Jahren 75 % der Besoldung übersteigen (Berechnung nur bis Fr. 6000). (Art. 22.)¹⁾ — Wenn ein pensionsberechtigtes Mitglied in der öffentlichen Verwaltung einen Posten bekleidet, der ihm eine Besoldung von über Fr. 3600 einträgt, wird die Pension für die Dauer dieser Anstellung nicht ausbezahlt. (Art. 26.)¹⁾

Die Kasse befaßt sich, wie diejenige der Primarlehrerschaft, auch mit Darlehen an die Mitglieder. (Art. 19.)¹⁾ — Sie unterhält einen Unterstützungsfonds für Hilfeleistungen an aus dem Schuldienst ausgetretene Mitglieder ohne Besoldung und Pension, an von ihnen bis zu ihrem Tode unterstützte Personen und an Mitglieder, die sich in schwieriger finanzieller Lage befinden. (Art. 42.)¹⁾

¹⁾ Statuten.

²⁾ Nur die ersten Fr. 6000 gelten. (Art. 12 der Statuten.)

³⁾ Gesetz.

b) Caisse de prévoyance universitaire. Statuten vom 22. April 1920 und Genehmigungsgesetz vom 30. Juni 1920. Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, wie diejenigen des zahnärztlichen Instituts, fakultativ für die außerordentlichen Professoren, die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes ernannt wurden. (Art. 3.)¹⁾ — Die Einzahlungsquote beträgt $4\frac{1}{2}\%$ der festen Besoldung, darf jedoch Fr. 675 pro Jahr nicht übersteigen. (Art. 4.)²⁾ — Der Beitrag des Staates ist gleich dem der Mitglieder. (Art. 5.)²⁾

Die Rücktrittspflicht vom Amt ist auf das erfüllte 75. Altersjahr gesetzt. Das Rücktrittsrecht besteht nach erfülltem 65. Altersjahr, oder nach dem erfüllten 60. Altersjahr bei 30 Dienstjahren, wobei die auf einer andern Schulstufe in öffentlicher Anstellung verbrachte Dienstzeit mitgerechnet wird. Zum Rücktritt berechtigt, ohne an Dienstzeit oder Alter gebunden zu sein, ist das Mitglied im Invaliditätsfall. In all diesen Fällen besteht sofortige Pensionsberechtigung. Bei Austritt aus der Kasse unter andern Bedingungen, als den erwähnten, wird eine entsprechende Pension vom 65. Altersjahr an ausbezahlt; jedoch erlischt jeglicher Anspruch auf eine eventuelle Invalidenpension. (Art. 6 und 7.)²⁾ — Die Jahrespension umfaßt folgende Ansätze: Fr. 250 für jedes der zehn ersten Dienstjahre an der Universität Genf; Fr. 300 für jedes der zehn nachfolgenden Dienstjahre, das 20. Dienstjahr eingeschlossen; Fr. 400 vom 21. Dienstjahr an. Auf keinen Fall jedoch soll der Betrag das Maximum von Fr. 7500 übersteigen; er darf jedoch auch nicht höher sein, als die Summe, die erzielt wird durch Multiplikation von 3% des letzten Gehalts mit der Anzahl der Dienstjahre und darf auch nicht 75% des letzten Gehalts übersteigen. (Art. 8.)²⁾ — Die minderjährigen Kinder, falls keine solchen vorhanden sind, die Witwen von Professoren, die sich bei ihrem Tode noch im Amt befanden oder die bereits pensioniert waren, beziehen ebenfalls Pensionen, die für die Waisen insgesamt $\frac{3}{4}$, für die Witwe die Hälfte des für die betreffenden Professoren festgesetzten Betrages umfassen. (Art. 10 und 11.)²⁾

¹⁾ Gesetz.

²⁾ Statuten.